Die Vorschriften

über

die Vorbereitung und die Prüfungen

für den

höheren Justiz- und Verwaltungsdienst

in Bayern.

Textausgabe
mit Einleitung und Anmerkungen.

München 1893.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

Preis kartonniert: 1 ℳ 20 ₰.

Die Vorschriften

über

die Vorbereitung und die Prüfungen

für den

höheren Justiz- und Verwaltungsdienst

in Bayern.

Textausgabe

mit Einleitung und Anmerkungen.

München 1893.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Vorwort.

Die neuen Vorschriften über das juristische Prüfungswesen in Bayern haben für so weite Kreise eingreifende Bedeutung, daß es vielfach als Bedürfnis empfunden werden mag, dieselben in einem Sonderabdruck zu besitzen. Ferner ist durch die, vom Standpunkt der Gesetzgebungspolitik aus allerdings gebotene, äußerliche Trennung der grundsätzlichen Bestimmungen und der Normen für deren Ausführung, wie nicht minder durch die Notwendigkeit, auch noch anderweitige Bestimmungen zu beachten, der Überblick etwas erschwert und, insbesondere für den in solcher Thätigkeit nicht Geübten, die Gefahr eines folgenschweren Übersehens naheliegend. Diesen beiden Rücksichten will die vorliegende Ausgabe Rechnung tragen, indem sie einerseits den Text in handlicher Form wiedergibt und andererseits durch geeignete Verweisungen, wünschenswerte Citate und erläuternde Bemerkungen das Verständnis und die Befolgung der neuen Vorschriften zu erleichtern sucht.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Bis zum Jahre 1830 hatten die Rechtskandidaten in Bayern nur eine Staatsprüfung zu bestehen, welcher von 1750—1804 ein dreijähriges, von da ab ein vierjähriges Studium an der Universität sowie die erfolgreiche Absolvierung einer 1—2jährigen Gerichtspraxis voranzugehen hatte; im Laufe des ersteren waren vor den einzelnen Professoren mehrfach Semestral-, wie auch Absolutorialprüfungen abzulegen, deren Ergebnisse zuletzt in einem Absolutorialzeugnis zusammengefaßt wurden. Als durch die Satzungen für die Hochschulen des Königreichs vom 26. November 1827 diese Prüfungen aufgehoben worden waren, mußten auch über die Vorbereitung für den Staatsdienst neue Bestimmungen getroffen werden. Zu diesem Behufe erging die Allerh. k. Verordnung vom 6. März 1830, die Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirierenden Rechtskandidaten betr.

Durch diese wurden zwei Staatsprüfungen eingeführt; die erste, am Schlusse eines vierjährigen Studiums, nur mündlich und durch Lehrer der Universitäten je unter dem Vorsitze eines k. Kommissärs, dazu bestimmt zu erproben,

ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderlichen theoretischen Kenntnisse angeeignet; die zweite, nach Absolvierung einer zweijährigen Praxis bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, wesentlich schriftlich, dazu bestimmt festzustellen, ob der Kandidat eine lebendige Anschauung vom Staatsorganismus und dem Wirkungskreis der einzelnen Behörden, wie auch die Befähigung zu selbständiger Anwendung seines theoretischen Wissens auf die Vorkommnisse des praktischen Lebens und zu selbständigem Wirken im Staatsdienste erworben habe.

Schon kurz nach Erlassung dieser Verordnung wurden verschiedene Wünsche nach Abänderung derselben in Ansehung der ersten Prüfung laut und nach und nach auch verschiedene Versuche gemacht, denselben Rechnung zu tragen. Unter anderem wurde, insbesondere um die behauptete Verschiedenheit in der Beurteilung der Kandidaten an den drei Universitäten auszuschließen, im Jahre 1831 an der Universität zu München unter Zuziehung von Professoren der anderen Hochschulen eine Zentralprüfungskommission eingesetzt, die jedoch schon im Jahre 1833 wieder aufgehoben wurde. Im Jahre 1848 wurden vollends von Studierenden der Universitäten München und Würzburg Petitionen um gänzliche Aufhebung der ersten (theoretischen) Prüfung eingereicht. Einzelne Professoren, juristische Fakultäten und Senate der Universitäten machten wiederholt Vorschläge über Abänderung der ersten Prüfung, wobei nicht selten strengere und eingehende Vorschriften über Zahl und Art der Vorlesungen sowie die Einfügung einer schriftlichen Prüfung angeregt wurden. Die Resultate der ersten Prüfung sind seit Jahren so ungünstige gewesen, daß nicht nur von den Prüfungskommissionen, sondern auch von der Presse und zuletzt

in den beiden Kammern dem Wunsche nach Abänderung der bezüglichen Vorschriften Ausdruck verliehen wurde.

In der That kann man sich auch der Einsicht nicht verschließen, daß durch die Vorschriften von 1830 kein genügender Zwang für die Studierenden gegeben ist, von Anfang an die Studienzeit entsprechend auszunützen, und daß dieselben ebensowenig eine Garantie für eine zweckentsprechende Einrichtung des Studienganges bieten. Nicht minder ist die Aufstellung als richtig zu erachten, daß die Studierenden sich auf der Universität lediglich rezeptiv verhalten und wenig oder gar keine Gelegenheit haben, produktiv oder auch nur reproduktiv thätig zu werden. Ebenso kann nicht bestritten werden, daß bei einer rein mündlichen Prüfung Willkür und Zufall nicht ganz ausgeschlossen und einflußlos bleiben können.

Es wurden darum im Herbste 1892 von Seiten des k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Mitglieder und Vorstände der Prüfungskommissionen zur Äußerung über die von ihnen empfundenen Mängel der Prüfungsvorschriften und zu Vorschlägen, wie denselben abzuhelfen sei, veranlaßt. Des Weiteren ließ das k. Staatsministerium der Justiz gegen Ende desselben Jahres durch seinen Referenten für das Prüfungswesen persönliche Erkundigungen über die einschlägigen Einrichtungen anderer deutschen Staaten und die mit denselben gemachten Erfahrungen anstellen.

Doch ist diese Bewegung keineswegs unserem Vaterlande Bayern eigentümlich; vielmehr besteht oder bestand wenigstens noch in der neuesten Zeit eine solche auch in den anderen deutschen Bundesstaaten. Vor allem gilt dies von Preußen, den thüringischen Staaten, Mecklenburg, den drei freien Hansestädten und Elsaß-Lothringen, woselbst für die

erste Prüfung der Kandidat eines der Hauptgebiete der Rechtswissenschaft bezeichnen darf, aus welchem ihm sodann eine Aufgabe zu einer wissenschaftlichen Arbeit gegeben wird, die nach 6 Wochen unter Versicherung der selbständigen Anfertigung und Angabe der benützten Schriften abzuliefern ist. Diese Arbeit wird geprüft durch jene 3 Mitglieder der, aus Mitgliedern der Gerichte, der Staats- und Rechtsanwaltschaft sowie Universitätslehrern gebildeten, Kommission, vor welchen die mündliche Prüfung aus den Gebieten des öffentlichen und Privatrechtes, der Rechtsgeschichte sowie aus den Grundlagen der Staatswissenschaft abzulegen ist. Über die Reformbedürftigkeit dieser Prüfungsvorschriften besteht nahezu Einstimmigkeit, und es ist infolgedessen eine ganze Litteratur über diesen Gegenstand entstanden. Es mag wenigstens teilweise diesem Umstande zuzuschreiben sein, wenn aus Anlaß des Abschlusses der „Reichsjustizgesetze“ der Reichstag am 21. Mai 1878 eine Resolution dahin gefaßt hat, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf zur einheitlichen Regelung des juristischen Prüfungswesens im Deutschen Reiche vorzulegen, eine Resolution, welcher freilich der Bundesrat am 21. Juni 1878 vorerst nicht näher zu treten beschlossen hat.

Immerhin stand für die bayerische Regierung soviel fest, daß das vorgeschilderte Prüfungssystem für die von ihr in Aussicht genommene Reform nicht als Vorbild dienen könne. Anders lag hingegen die Sache bezüglich der Prüfungsordnungen von Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen, Braunschweig und teilweise auch Oldenburg, woselbst gemeinsame Klausurarbeiten vorgeschrieben sind. In Württemberg sind so 16, in Baden 43, in Hessen 6 theoretische Fragen aus den verschiedenen Disziplinen zu bearbeiten; in Sachsen

sind 3 Arbeiten zu fertigen, von denen die eine in der Übersetzung und Erklärung einer Stelle aus dem corpus juris civilis, die zweite und dritte in der Entscheidung je eines kleineren Rechtsfalles aus den Gebieten des Civilrechtes und -Prozesses und bezw. des Strafrechts und -Prozesses besteht.

Insbesondere diesem letzteren Systeme schließen sich die neuen bayerischen Vorschriften an, indem sie der, in der Hauptsache dem bisherigen Modus entsprechenden, mündlichen Prüfung eine schriftliche vorausgehen lassen. Die bezüglichen Aufgaben werden auf Grund von Vorschlägen der juristischen Fakultäten der 3 Universitäten von den Ministerien jeweils für sämtliche Prüflinge des Königreichs einheitlich festgesetzt, den Prüfungsvorständen verschlossen übersendet und von allen Kandidaten des Königreichs an den gleichen Tagen bearbeitet. Als Hilfsmittel dürfen hiebei nur das corpus juris civilis sowie Gesetzestexte, welch letztere von Amtswegen geliefert werden, benützt werden. Um die Korrekturen rechtzeitig abschließen, sowie um auch über die nötigen Lokale in den Universitätsgebäuden verfügen zu können, soll die schriftliche Prüfung unmittelbar vor Beginn des Sommersemesters stattfinden. Ihrem Ergebnisse ist keine selbständige Bedeutung zugemessen, insbesondere kann auch eine ungenügende Lösung der gestellten Aufgaben die Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht hindern. Vielmehr sollen die schriftlichen Leistungen hauptsächlich bei der Abstimmung über das Resultat der letzteren für die zahlreichen Zweifelsfälle ein weiteres Entscheidungsmoment schaffen.

Durch diese Einrichtung, insbesondere die Abhaltung der schriftlichen Prüfung schon am Beginn des 8. Semesters, dürften die Kandidaten veranlaßt werden, früher als bisher sich dem ernsten Studium zuzuwenden und durch Teilnahme

an schriftlichen Übungen nicht nur die nötige Gewandheit für solche Arbeiten zu erwerben, sondern auch gleichzeitig eine Vertiefung ihrer Kenntnisse anzustreben. An diese Neuerung und die dadurch bedingte teilweise Änderung der bisherigen Unterrichtsweise an den Universitäten knüpfen sich besonders große Hoffnungen auf eine Besserung in der Ausbildung unserer jungen Juristen.

Gleichzeitig wurde das im Jahre 1892 zum erstenmale probeweise eingeführte Institut der Nachprüfung, d. h. der Befugnis des Vorsitzenden, in zweifelhaften Fällen eine Verlängerung der mündlichen Prüfung bis zur Dauer einer Stunde anzuordnen, definitiv aufgenommen und für geeignete Fälle auch die Auferlegung einer weiteren schriftlichen Klausurarbeit ermöglicht.

Behufs Ermunterung zu gründlichem Studium ist fernerhin der Prüfungskommission die Ermächtigung erteilt, solchen Kandidaten, welche sich in der Prüfung ganz besonders auszeichnen, das Prädikat „hervorragend befähigt" zu erteilen, und andererseits die Bestimmung getroffen, daß Studierende, welche während der Universitätszeit ihrer Militärpflicht Genüge leisten, dies ohne Nachteil hinsichtlich ihrer künftigen Anciennitätsverhältnisse thun, nämlich, bei Verlängerung ihrer Studienzeit um ein Jahr, nach bestandener zweiter Prüfung um Einreihung unter die Prüflinge des Vorjahres nachsuchen können. Im Zusammenhange damit ist allen Kandidaten auch die Pflicht auferlegt, ihrem Gesuche um Zulassung zur Prüfung eine Lebensbeschreibung beizufügen.

Wesentliche Neuerungen sind endlich auch darin zu erblicken, daß nunmehr der Staatsregierung die Befugnis erteilt ist, auch Praktiker zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen zu ernennen und bei übermäßigem Andrange von Kandidaten an

einem Prüfungsort einen Teil derselben an die Prüfungskommission einer anderen Universität zu verweisen.

Über die Bestimmungen der Verordnung von 1830, welche die zweite Staatsprüfung und die Vorbereitung zu derselben regeln, sind äußerst wenig Klagen zu Tage getreten. Ab und zu konnte man wohl hören, daß die bei derselben an die Kandidaten gestellten Anforderungen im Vergleich mit jenen in anderen deutschen Staaten qualitativ und quantitativ etwas hochgespannt seien. Allein in Anbetracht des Umstandes, daß das in den anderen Staaten bestehende Institut der Hilfsrichter, und bezw. Hilfsbeamten in der Verwaltung, bei uns nicht eingeführt ist und so zwischen der zweiten Prüfung und der ersten Anstellung nicht erst noch eine längere Probezeit liegt, welche Anhaltspunkte für die Beurteilung der Kandidaten gewähren könnte, dürften die bisherigen Anforderungen das richtige Maß schwerlich überschreiten. In der That erfreut sich denn auch gerade das zweite bayerische Examen im übrigen Deutschland großen Ansehens, und auch die bayerische Staatsregierung hat sich nicht veranlaßt gesehen, an demselben wesentliche Änderungen vorzunehmen.

Mit Rücksicht auf die mit der Zeit gewachsenen Anforderungen an die Kenntnisse der Beamten sowie auf die Bestimmungen des § 2 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes mußte aber der Vorbereitungsdienst, nachdem inzwischen schon (Allerh. VO. vom 7. August 1863) eine halbjährige Verlängerung desselben erfolgt war, im Jahre 1880 (Allerh. VO. vom 28. April 1880) auf drei Jahre ausgedehnt werden. Gleichzeitig wurden auch die Prüfungsgegenstände durch Einbeziehung des Handels- und Wechselrechtes vermehrt, sowie behufs Ermöglichung einer Übersicht

über den Gang der Ausbildung eines jeden einzelnen Rechtspraktikanten denselben die Führung eines „Geschäftsverzeichnisses" auferlegt. Da aber auch die Resultate der zweiten Prüfung seit mehreren Jahren nicht mehr so günstig wie früher ausgefallen sind, erließ das kgl. Staatsministerium der Justiz unterm 6. November 1892 eine generelle Entschließung, durch welche die Verwendung der Rechtspraktikanten, sowie die Veranstaltung von Übungskursen für dieselben während des Vorbereitungsdienstes näher geregelt wurde. Diese Bestimmungen, sowie eine Reihe kleinerer Änderungen wurden gelegentlich der Neuregelung der Bestimmungen über die erste Prüfung zu einem organischen Ganzen mit den bisherigen verbunden und in die neuen Erlasse aufgenommen. Hiebei wurde auch dem Wunsche nach Erleichterung insoferne Rechnung getragen, als die Zahl von je 11 Probearbeiten aus dem Gebiete der Justiz und der Verwaltung auf je 9 herabgesetzt, hiedurch die Dauer der Prüfung um 2 Tage vermindert, sowie ferner der, in seinem Werte ohnehin nicht hoch anzuschlagende, mündliche Vortrag über den praktischen Fall aus der Justiz für die Zukunft nachgelassen wurde. Für die Adspiranten zum höheren Finanzdienst wurde eine weitere Erleichterung dadurch geschaffen, daß die für sie vorgeschriebene weitere Prüfung, der sog. Finanzkonkurs, in Wegfall gekommen und an dessen Stelle lediglich zur Erlangung des Ratsaccesses ein Vortrag über einen größeren oder wichtigeren Gegenstand des praktischen Finanzdienstes getreten ist. Endlich wurde die Gelegenheit wahrgenommen, um einige höchst zweckmäßige Abänderungen in der Einrichtung der Prüfung eintreten zu lassen. So wurden mit Rücksicht auf die wechselnde Zahl der Examenskandidaten und behufs Ermöglichung einer gleich=

mäßigen Verteilung derselben an die verschiedenen Prüfungsorte die zuständigen Ministerien ermächtigt, die Orte, wo die Prüfungen abzuhalten sind, sowie die Verteilung der Kandidaten an dieselben alljährlich zu bestimmen. Ferner wurde die Leitung der Prüfungen und die Zensur der Prüfungsarbeiten getrennt, indem für die erstere besondere „Prüfungskommissionen" geschaffen und mit der letzteren ausschließlich die „Zensurkommissionen" betraut wurden. Zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen können nicht bloß Mitglieder der Oberlandesgerichte und der Kreisregierungen, sondern auch solche der Landgerichte und der Staatsanwaltschaften, zu Mitgliedern der Zensurkommissionen auch Mitglieder des obersten Landesgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes berufen werden. Endlich wurde der auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes anrechenbare Zeitraum, während dessen ein Rechtspraktikant infolge unverschuldeter Hindernisse jenem entzogen sein darf, von 6 auf 9 Wochen erhöht.

So dürften die neuen Normen — deren leitende Gesichtspunkte eine Allerh. k. Verordnung vom 12. Juli 1893 enthält, während die näheren Vorschriften über deren Ausführung sowie das dem Wechsel Unterworfene und mehr Untergeordnete in eine gemeinsame Bekanntmachung der kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten sowie der Finanzen vom 14. Juli 1893 aufgenommen wurde — ebenso den berechtigten Wünschen, wie dem praktischen Bedürfnisse Rechnung tragen und eine gedeihliche Ausbildung der jungen Juristen erhoffen lassen.

I.

Königliche Allerhöchste Verordnung v. 12. Juli 1893, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betreffend.

(G.- u. VOBl. Nr. 23 S. 257.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und über die Vorbereitung für diese Prüfungen einer Revision unterstellen lassen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Fähigkeit zu dem Amte eines Richters, Staatsanwalts oder Notars, zu einem Amte der inneren Verwaltung oder des höheren Finanzdienstes und zur Rechtsanwaltschaft wird durch Ablegung zweier Prüfungen erlegt.

1. Diese Bestimmungen entsprechen den Vorschriften

in G.V.G. § 2 Abs. 1 u. § 149 Abs. 2, R.A.O. § 1, bayer. Not.Ges. Art. 2.

2. Die durch die V.O. vom 6. März 1830, § 29 Abs. 3, und durch jene vom 28. April 1880, §§ 27 u. 28, vorgeschriebene besondere, weitere Prüfung für den höheren Finanzdienst ist in Wegfall gekommen, so daß nunmehr für alle Zweige der Staatsverwaltung, in welchen Juristen Verwendung finden, insbes. auch Zoll-, Post-, Eisenbahn- und Militärverwaltungsdienst, das Bestehen der zwei Prüfungen genügt — unbeschadet natürlich der Befugnis der obersten Stellen zur Anordnung einer darauffolgenden informatorischen Praxis, wie eine solche nunmehr für den höheren Finanzdienst durch die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. Juli 1893, den Acceß bei den Regierungsfinanzkammern betr. (Fin.Min.Bl. S. 239) vorgeschrieben worden ist.

Dieselbe lautet: Im Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1893, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitungen für diese Prüfungen betreffend, wird bekannt gegeben: 1. Nach dieser Allerhöchsten Verordnung haben Rechtspraktikanten, welche die Fähigkeit zu einem Amte des höheren Finanzdienstes erlangen wollen, lediglich die dort vorgeschriebenen zwei Prüfungen abzulegen; die Erstehung einer besonderen Prüfung für den höheren Finanzdienst ist fernerhin nicht mehr angeordnet. 2. Die Adspiranten zum höheren Finanzdienst haben nach dem Schlusse der zweiten Prüfung bei einem Rentamte in Praxis zu treten und hiervon gleichzeitig dem einschlägigen Regierungspräsidium Anzeige zu erstatten. Die Praxisnahme hat bis zur Einberufung bei einer Regierungsfinanzkammer fortzudauern. 3. Nach Erlangung des Prüfungszeugnisses können diejenigen Rechtspraktikanten, welche die I. oder II. Note erhalten haben, um Aufnahme in das Rechnungskommissariat einer Regierungsfinanzkammer nachsuchen und sie haben diese Gesuche unter Anlage eines vom Rentamtsvorstande analog der Bestimmung in § 23 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli auszustellenden Zeugnisses bei dem Präsidium der betreffenden Regierungsfinanzkammer ein-

zureichen. 4. In Fällen, in welchen Adspiranten zum höheren Finanzdienst aus besonderen Gründen die in Ziff. 2 vorgeschriebene Praxisnahme nicht nachzuweisen vermögen, bleibt es denselben unbenommen, sich wegen Dispensation an das Staatsministerium der Finanzen zu wenden. 5. Zur Erlangung des Ratsaccesses ist künftig erforderlich, daß der Bewerber über einen größeren oder wichtigeren Gegenstand des praktischen Dienstes vor versammeltem Kollegium Vortrag erstattet und hierbei seine Befähigung darlegt. Der über das Gesuch wegen Erteilung des Ratsaccesses an das k. Staatsministerium der Finanzen zu stellende Antrag des Regierungspräsidiums hat sich insbesondere auch auf die vom Kollegium abgegebene Beurteilung des Probevortrages zu gründen. Mit dem Antrage ist das Gutachten des Finanzkammer-Kollegiums, sowie die Bearbeitung des Vortrages in Vorlage zu bringen. 6. In allen übrigen Beziehungen bleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Erste Prüfung (§§ 2—18).

§ 2.

Die erste Prüfung wird alljährlich an den Sitzen der Landesuniversitäten in München, Würzburg und Erlangen vor einer Kommission abgelegt.

Im Bedürfnisfalle können an einem Prüfungsorte zwei Kommissionen gebildet werden.

1. Die Kommissionen bestehen, abgesehen vom Vorsitzenden, gewöhnlich aus 6 Mitgliedern (Ministerialbekanntmachung vom 14. Juli 1893 [s. unten II], § 1).

2. Zu Abs. 2: Solchen Falles werden die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten den Kommissionen durch das Los zugeteilt (Min.B. §§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 5, 14 Abs. 5); hinsichtlich der Leitung des Prüfungsgeschäftes s. M.B. § 5 Abs. 1.

§ 3.

Zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen werden

in der Regel Universitätslehrer bestellt. Außerdem können hiezu auch Justiz- und Verwaltungsbeamte berufen werden. Der Vorsitz in der Prüfungkommission und die Leitung der Prüfungsgeschäfte wird einem höheren Justiz- oder Verwaltungsbeamten übertragen. Die Ernennung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Kommission erfolgt durch Ministerialentschließung.

Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und der Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden.

1. Neu ist die Möglichkeit, auch Praktiker als Examinatoren zuzuziehen.

2. Der § ermöglicht auch die Zuziehung von Lehrkräften einer anderen Universität.

3. Für den Fall der Verwandtschaft oder Schwägerschaft eines Mitgliedes oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission mit einem Kandidaten s. M.B. § 4.

§ 4.

Die Wahl des Prüfungsortes steht den Kandidaten frei.

Bei übermäßigem Andrange von Kandidaten an einem Prüfungsorte kann ein Teil derselben zur Ablegung der Prüfung an einen anderen Prüfungsort verwiesen werden.

1. Neu und sehr zweckmäßig ist die Bestimmung des Abs. 2.

§ 5.

Gegenstände der Prüfung sind:

Römisches Civilrecht,

Deutsches Privatrecht, einschließlich des Handels- und Wechselrechtes,

Civilprozeßrecht,

Strafrecht,

Strafprozeßrecht,

Staatsrecht, Hauptgrundsätze des Völkerrechtes,

Katholisches und Protestantisches Kirchenrecht,

Verwaltungsrecht,

Volkswirtschaftslehre,

Finanzwissenschaft.

1. Neu ist die besondere Hervorhebung des Handels- und Wechselrechtes, sowie die Aufnahme der Hauptgrundsätze des Völkerrechtes unter die Prüfungsgegenstände.

2. Weggefallen ist aus den Prüfungsgegenständen die Rechtsphilosophie; dieselbe wird jedoch, wie bisher, je nach Wunsch oder Bedürfnis des Kandidaten entweder als philosophische oder als juristische Vorlesung gezählt (M.B. § 9 Abs. 10) und kann auch als Bestandteil der dogmatischen Disziplinen, insbes. des Civilrechts, Strafrechts und Staatsrechts, in die Prüfung einbezogen werden.

§ 6.

Die Prüfung ist eine mündliche; derselben geht eine schriftliche Vorprüfung voraus.

1. Diese Bestimmung enthält die wichtigste Neuerung, die Einführung der schriftlichen Vorprüfung. Mit Rücksicht auf diese wird besonderes Gewicht auf die Beteiligung an seminaristischen und ähnlichen Übungskollegien gelegt (M.B. § 7 Abs. 2).

2. Die schriftliche Vorprüfung wird unmittelbar vor Beginn des Sommersemesters abgehalten (M.B. § 8);

über ihre Ausdehnung, Art und Bedeutung vergl. unten §§ 10, 11 u. 13 Abs. 2, sowie M.B. §§ 20 ff.

§ 7.

Der schriftlichen Vorprüfung können sich diejenigen Kandidaten unterziehen, welche am Schlusse des Sommersemesters die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfüllt haben werden.

Die Zulassung zur Vorprüfung erfolgt auf Anmeldung.

Das Vorhandensein der Voraussetzungen ist auf Verlangen — bezüglich der abgelaufenen Universitätsstudienzeit durch Vorlage des Kollegienbuches — zu bescheinigen.

1. Vergl. hiezu M.B. § 10.

2. Über die Form des Gesuches vergl. die Bekanntmachung sämtlicher Civilstaatsministerien vom 6. April 1874, die Vereinfachung des schriftlichen Verkehres betr. (G.- u. V.O.Bl. S. 123) und eine Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern dess. Betr. vom 22. dess. Mts. (Amtsblatt des St.Min. d. J. S. 255 sowie Justiz-Min.Bl. S. 140).

§ 8.

Dem Gesuche um Zulassung zur mündlichen Prüfung sind anzufügen:

1. das Gymnasialabsolutorium,
2. der Nachweis eines vierjährigen Studiums an einer deutschen Universität, wovon das erste Jahr dem philosophischen oder dem Rechtsstudium gewidmet sein kann, die drei weiteren Jahre dem Rechtsstudium gewidmet sein müssen,

3. der Nachweis, daß der Kandidat innerhalb der drei ersten Jahre seiner akademischen Studienzeit acht ordentliche philosophische Vorlesungen gehört hat,
4. der Nachweis über die Führung des Kandidaten,
5. der Nachweis, daß er sich der im gleichen Jahre abgehaltenen schriftlichen Vorprüfung unterzogen hat,
6. ein von dem Kandidaten selbst geschriebener kurzer Lebenslauf, in welchem der Kandidat den Gang seiner Universitätsstudien darzulegen und anzugeben hat, ob, während welcher Zeit und wo er seiner Militärpflicht genügt hat.

Der Nachweis zu Ziffer 2—4 ist durch das Universitätsabgangszeugnis zu erbringen.

1. Neu ist die Vorlage einer Lebensbeschreibung (Ziff. 6), in welcher besonders auch etwaige längere Krankheiten zu erwähnen sein dürften.

2. Über die Form des Gesuches vergl. Note 2 zu § 7, über die Zeit seiner Einreichung und seinen Inhalt M.B. §§ 12 u. 13.

3. Über die Bedeutung von „Gymnasialabsolutorium" s. M.B. § 9 Abs. 1; hinsichtlich der Reifezeugnisse von außerdeutschen humanistischen Gymnasien vergl. M.B. § 9 Abs. 2.

4. In G.B.G. § 2 Abs. 2 ist lediglich ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität, wovon mindestens drei Halbjahre auf einer deutschen Universität, gefordert.

5. Über die Bedeutung der Worte „dem Rechtsstudium gewidmet" vergl. M.B. § 9 Abs. 5, 6, 7, 10.

6. Hinsichtlich des Studiums an einer auswärtigen Universität s. vorstehende Note 4 und M.B. § 9 Abs. 4.

7. Zu Ziff. 5 vergl. M.B. § 11.

8. Behufs Anleitung für eine richtige Einrichtung des Studienganges erhalten die Studierenden gemäß § 14 Ziff. 5 der bayer. Universitätssatzungen vom 22. Februar 1891 bei der Immatrikulation einen „Studienplan". — Vgl. hierher auch M.B. § 7 Abs. 3.

9. Dem Gesuche können auch Zeugnisse über den Besuch von Übungskollegien sowie in solchen gefertigte Arbeiten beigefügt werden (M.B. § 7 Abs. 2).

§ 9.

Die Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind an den an jedem Prüfungsorte zu bildenden Admissionsausschuß zu richten. Dieser Ausschuß besteht aus dem jeweiligen Dekan und zwei vom Dekan zu berufenden Mitgliedern der juristischen Fakultät.

Dem Admissionsausschusse obliegt die Prüfung der eingelaufenen Gesuche und die Einberufung der Kandidaten zur Prüfung.

1. s. M.B. § 14.

§ 10.

Bei der schriftlichen Vorprüfung wird den Kandidaten eine Anzahl von Aufgaben vorgelegt, welche sofort in bestimmter Zeit unter Klausur und Aufsicht zu bearbeiten sind.

Die Aufgaben sind an den drei Prüfungsorten die gleichen.

Die Zensur erfolgt durch Mitglieder der Prüfungskommissionen.

1. Zu Abs. 2: Durch die Übereinstimmung der Aufgaben für die schriftliche Vorprüfung an allen drei Uni-

versitäten wird eine möglichste Gleichmäßigkeit in den Anforderungen an die Kandidaten angestrebt.

2. Zu Abs. 3: vergl. M.B. § 26.

§ 11.

Als Hilfsmittel dürfen sich die Kandidaten nur derjenigen Bücher bedienen, deren Benützung ausdrücklich gestattet ist.

Ein Kandidat, welcher bei der Benützung unzulässiger Hilfsmittel betroffen wird, oder sich fremder Hilfe bedient, ist von der Prüfung für das laufende Jahr zurückzuweisen und kann erst zur Prüfung des nächsten Jahres wieder zugelassen werden.

Im Wiederholungsfalle ist er von der Zulassung zu weiteren Prüfungen auszuschließen.

1. Vergl. M.B. § 23.

2. Weiter ist der Kreis der zulässigen Hilfsmittel bei der zweiten Prüfung, vergl. unten § 36.

§ 12.

Bei der mündlichen Prüfung wird jeder Kandidat während der Dauer von zwei Stunden aus den sämtlichen in § 5 erwähnten Gegenständen geprüft.

Es kann gestattet werden, daß von einer Prüfungskommission gleichzeitig, aber getrennt, mehrere Kandidaten geprüft werden.

Die mündliche Prüfung ist eine öffentliche.

Wenn die Zuhörer durch ihr Verhalten den Fortgang des Prüfungsgeschäftes stören, so kann durch Beschluß der Prüfungskommission nach vorgängiger

Warnung die Öffentlichkeit zeitweise ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

1. In München fand schon seit 1887, in Erlangen seit 1892 die gleichzeitige, aber getrennte Prüfung mehrerer Kandidaten in einer Kommission statt.

§ 13.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung eines Kandidaten wird sofort auf grund kollegialer Beratung das Urteil über das Ergebnis geschöpft.

Hiebei ist das Ergebnis der Vorprüfung mit in Würdigung zu ziehen.

Das Urteil ist durch die Prädikate „befähigt", „nicht befähigt" und in Fällen besonderer Auszeichnung durch das Prädikat „hervorragend befähigt" auszudrücken.

Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

1. Neu ist die Möglichkeit der Erteilung des Prädikates „hervorragend befähigt"; dieselbe ersetzt die früher übliche Empfehlung von hervorragend begabten Kandidaten an die Ministerien; vergl. hierzu auch M.B. § 31 Abs. 3.
2. Zu Abs. 1: vergl. M.B. § 30.

§ 14.

In zweifelhaften Fällen ist der Vorsitzende ermächtigt, eine Nachprüfung des Kandidaten durch Verlängerung der mündlichen Prüfung auf die Dauer einer Stunde anzuordnen. Die Nachprüfung kann ausnahmsweise auf einen folgenden Tag verlegt und

auch auf die Nachlieferung einer schriftlichen Klausurarbeit erstreckt werden.

1. Die Nachprüfung wurde zuerst probeweise durch Min.Entschl. vom 24. Juni 1892 eingeführt.

§ 15.

Die mit dem Prädikate „nicht befähigt" gewürdigten Kandidaten können nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres, während dessen sie das Studium an einer Universität fortzusetzen haben, zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

1. Der ungünstige Ausfall der Prüfung wird in das letzte Universitätsabgangszeugnis eingetragen (M.B. § 33 Abs. 4).

2. Über Dispensation von obiger Bestimmung s. unten § 45.

§ 16.

Ein Kandidat, welcher ohne hinreichende Entschuldigung oder ohne rechtzeitige Abmeldung den Termin zur mündlichen Prüfung versäumt oder ohne hinreichende Entschuldigung nach Beginn seiner mündlichen Prüfung den Rücktritt von der Prüfung erklärt, ist einem für „nicht befähigt" erklärten gleich zu achten.

1. Über Rechtzeitigkeit der Abmeldung vgl. M.B. § 18.

2. Über die Folgen einer Verspätung vergl. auch M.B. §§ 18 u. 33 Abs. 4.

§ 17.

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen erhalten für ihre Bemühungen eine angemessene Remuneration.

§ 18.

Die Kandidaten haben eine Prüfungsgebühr von 40 ℳ zu entrichten. Diese ist bei Einreichung des Gesuches um Zulassung zur mündlichen Prüfung zu erlegen.

1. Ferner 4 ℳ Zeugnis- und 20 ₰ Zustellungsgebühr. M.B. § 35; insbes. über die Möglichkeit einer teilweisen oder gänzlichen Erlassung der „Prüfungsgebühr" ibid. Abs. 3 u. 4.

Vorbereitungsdienst (§§ 19—26).

§ 19.

Vor der Zulassung zur zweiten Prüfung ist ein Vorbereitungsdienst von 3 Jahren abzuleisten.

§ 20.

Von diesem Zeitraume sind in ununterbrochener Dauer achtzehn Monate im Dienste bei den Gerichten, zwölf Monate im Dienste bei einer Behörde der inneren Verwaltung und nach Vollendung dieses zweieinhalbjährigen Dienstes sechs Monate bei einem an einem Kollegialgerichte zugelassenen und am Sitze desselben wohnhaften Rechtsanwalte zu verwenden.

1. Vergl. G.V.G. § 2 Abs. 3 u. 4.

2. Ob mit dem Vorbereitungsdienst bei den Gerichten oder bei den Verwaltungsbehörden begonnen werden will, ist der Wahl der Kandidaten überlassen; es dürfte jedoch zweckentsprechend sein, mit der Praxis bei den Gerichten zu beginnen, weil bei diesen, besonders auf Grund der Vorschriften der Prozeßordnungen, der formelle Dienst ein strengerer ist und darum gleich von Anfang an äußerliche Genauigkeit angewöhnt wird.

3. Über die Teilung des gerichtlichen Vorbereitungs-

dienstes in den Landesteilen rechts d. Rh. s. M.B. § 36, in der Pfalz M.B. § 37.

4. Über teilweise Ableistung desselben in einem anderen deutschen Bundesstaate s. M.B. § 38.

5. Über die Wahl der Behörden und bezw. Rechtsanwälte für den Vorbereitungsdienst s. M.B. §§ 37, 42 u. 43.

6. Über die Verwaltungsbehörden, bei welchen Praxis genommen werden kann, s. M.B. § 39.

7. Verbot während des Vorbereitungsdienstes bei Gerichten und Verwaltungsbehörden bei oder für einen Rechtsanwalt thätig zu werden: M.B. § 41.

8. Meldungspflicht hinsichtlich des Eintrittes in den anwaltschaftlichen Vorbereitungsdienst: M.B. § 40.

§ 21.

Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung.

Die in den Vorbereitungsdienst Eintretenden — Rechtspraktikanten — haben den Eid dahin abzuleisten, daß sie die ihnen zugewiesenen dienstlichen Aufgaben nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen und nach den ihnen erteilten Weisungen treu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen ihrer Vorgesetzten pünktlich nachkommen und das Amtsgeheimnis sorgfältig bewahren wollen.

Bei dem Eintritt in den gerichtlichen Vorbereitungsdienst wird der Gerichtsschreibereid (Art. 61 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273 folg.) mit dem in Absatz 1 vorgeschriebenen Eide in der Weise verbunden, daß

nach dem Worte „Weisungen" die Worte: „insbesondere bei ihrer Verwendung als Gerichtsschreiber die ihnen als solchen obliegenden Amtspflichten" eingeschaltet werden.

Außerdem findet die Vorschrift der Verordnung vom 15. März 1850, die Theilnahme der Staats- und öffentlichen Diener an Vereinen betreffend, (Regierungsblatt S. 241 folg.) auch auf die Rechtspraktikanten Anwendung.

Bei den Gerichten findet die Beeidigung in öffentlicher Sitzung statt. Der einmal geleistete Eid gilt für die ganze Dauer des Vorbereitungsdienstes.

Beim Übertritt eines nach Abs. 2 verpflichteten Rechtspraktikanten vom Vorbereitungsdienste bei einer Verwaltungsbehörde zum Vorbereitungsdienste bei einem Gerichte genügt die Ableistung des weiteren Eides darüber, daß der Rechtspraktikant bei seiner Verwendung als Gerichtsschreiber die ihm als solchem obliegenden Amtspflichten treu erfüllen werde.

1. Zu Abs. 3: Nach Art. 61 cit. hat der Gerichtsschreiber „den Amtseid dahin zu leisten, die ihm obliegenden Amtspflichten nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu zu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen seiner Vorgesetzten pünktlich nachzukommen und das Amtsgeheimnis sorgfältig zu bewahren."

2. Zu Abs. 4: Durch die V.O. vom 15. März 1850 wurde der Eid, „welchen jeder für den Staats- oder öffentlichen Dienst verpflichtet werdende Diener . . . wegen Nichtteilnahme an geheimen Gesellschaften zu leisten hat", dahin festgestellt: „daß der Schwörende keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre

oder je angehören werde, dann daß derselbe in keinem Verbande mit einem Vereine verbleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem ihm die Teilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disziplinarvorschriften untersagt sein wird."

§ 22.

Alle mit der Vorbereitung der Rechtspraktikannten befaßten Beamten und Rechtsanwälte haben dafür zu sorgen, daß der Vorbereitungsdienst den Rechtspraktikanten volle Gelegenheit bietet, sich in allen Geschäftszweigen wissenschaftlich und praktisch genügend auszubilden und den Dienst in materieller und formeller Hinsicht kennen zu lernen.

1. Vergl. über die Praxis bei den Gerichten M.B. §§ 45—49, insbes. über die Übungen bei den Landgerichten ibid. § 50; über die Praxis bei den Verwaltungsbehörden M.B. § 52.

§ 23.

Die Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Behörden und den Rechtsanwälten ob, bei welchen die Rechtspraktikanten verwendet sind.

Dieselben haben bei Beendigung dieser Verwendung den Rechtspraktikanten ein Zeugnis über die Dauer der Verwendung, über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten sowie über die Leistungen der Rechtspraktikanten und die hiebei hervorgetretenen Mängel auszuhändigen. Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes sind in dem Zeugnisse unter genauer

Angabe der Dauer und der Gründe derselben anzuführen.

1. Vergl. M.B. § 54.

2. Das Zeugnis wird nicht mehr, wie früher (§ 6 Abs. 2 der V.O. vom 28. April 1880), verschlossen ausgehändigt.

§ 24.

Urlaub darf dem Rechtspraktikanten in jedem Jahre des Vorbereitungsdienstes nur in der Gesamtdauer von zwei Wochen gewährt werden. Den Urlaub erteilt der Vorstand der Behörde oder der Rechtsanwalt.

Die Urlaubszeit ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes anzurechnen, jedoch im Zeugnisse anzuführen.

1. Vergl. M.B. § 55.

§ 25.

Der Rechtspraktikant steht während des Vorbereitungsdienstes bei einer Behörde unter der Disziplin des Vorstandes derselben.

Läßt sich der Rechtspraktikant in dienstlicher oder außerdienstlicher Beziehung ein ungeeignetes oder ordnungswidriges Benehmen zu schulden kommen, so hat der Vorstand ihn zurechtzuweisen und, wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt oder ein Verschulden schwererer Art vorliegt, dem vorgesetzten Staatsministerium zur weiteren Verfügung, gegebenen Falls zur zeitweiligen oder dauernden Entlassung aus dem Vorbereitungsdienste Anzeige zu erstatten.

Bis zum Eintreffen dieser Verfügung kann dem Rechtspraktikanten die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes vom Vorstande untersagt werden.

1. Vergl. M.B. § 56.

§ 26.

Während des Vorbereitungsdienstes bei den Rechtsanwälten steht die Befugnis zur Erteilung einer Zurechtweisung dem Rechtsanwalte zu. Bleibt die Zurechtweisung fruchtlos oder liegt ein Verschulden schwererer Art vor, so hat der Rechtsanwalt hievon den Landgerichtspräsidenten des Orts, an welchem der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz hat, behufs Erstattung der in § 25 Absatz 2 vorgeschriebenen Anzeige sofort in Kenntnis zu setzen.

Die in § 25 Abs. 3 bezeichnete Maßregel kann vom Rechtsanwalte mit Zustimmung des Landgerichtspräsidenten verhängt werden.

1. Vergl. M.B. § 56.

Zweite Prüfung (§§ 27—43).

§ 27.

Die zweite Prüfung wird alljährlich einmal im Monate Dezember an Orten mit dem Sitze einer Kreisregierung abgehalten.

Die Bestimmung dieser Orte sowie die Zuweisung der Kandidaten an dieselben erfolgt alljährlich durch Ministerialentschließung.

1. Die Prüfung beginnt in der Regel am ersten Werktage im Monat Dezember (M.B. § 65).

2. Zu Abs. 2: Diese Bestimmungen werden in den Amtsblättern der zuständigen Staatsministerien veröffentlicht (M.B. § 58 Abs. 2).

§ 28.

Dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind anzufügen:

1. das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte erste Prüfung,
2. der Nachweis, daß der Kandidat den dreijährigen Vorbereitungsdienst vorschriftsmäßig abgeleistet hat,
3. der Nachweis, daß der Kandidat der aktiven Militärdienstpflicht genügt hat, oder daß er vom Militärdienste ganz oder teilweise befreit oder zurückgestellt ist.

Der Nachweis zu 2 ist durch Vorlage der nach § 23 oben dem Kandidaten ausgehändigten Zeugnisse zu führen.

1. Dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung (näheres über dasselbe s. M.B. § 59) hat bereits in der ersten Hälfte des Juni eine vorläufige Anmeldung zur zweiten Prüfung voranzugehen (M.B. § 57).

2. Dem Gesuche ist auch das „Geschäftsverzeichnis“ (M.B. § 53) beizulegen (M.B. § 59 Abs. 5).

3. Über die Form der Gesuche s. oben Note 2 zu § 7, über deren Inhalt M.B. §§ 59 u. 60.

§ 29.

Die Zeit, während welcher ein Kandidat infolge unverschuldeter Hindernisse (Krankheit, Militärdienst) dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist auf die

vorgeschriebene Dauer desselben anzurechnen, soferne dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von neun Wochen nicht übersteigt. War der Kandidat in einem Jahre über neun Wochen dem Vorbereitungsdienste entzogen, so kann eine Anrechnung dieser längeren Unterbrechung nur mit Genehmigung der zuständigen Staatsministerien erfolgen.

1. Über die Gesuche am solche Anrechnung vergl. M.-B. § 60.

2. Der bisherige Zeitraum von 6 Wochen (§ 16 der V.O. vom 28. April 1880) wurde mit Rücksicht darauf, daß die militärischen Übungen in neuerer Zeit öfters 8 Wochen, ohne Einrechnung der Hin- und Rückreise, beanspruchen, auf 9 Wochen erstreckt.

§ 30.

Die Prüfung der Zulassungsgesuche obliegt derjenigen Regierung, Kammer des Innern, bei welcher der Rechtspraktikant die II. Prüfung abzulegen hat.

Kandidaten, welche sich über die vorschriftsmäßige Erfüllung des Vorbereitungsdienstes, über entsprechende Leistungen in demselben und zugleich über ein tadelloses Verhalten nicht auszuweisen vermögen, sind unter Angabe der Gründe zurückzuweisen, die übrigen sind zur Prüfung einzuberufen.

Über erfolgte Zurückweisungen von Kandidaten ist sofort an das Staatsministerium des Innern zu berichten.

1 Vergl. oben § 27 Abs. 2 u. M.B. § 61.

§ 31.

Mit der Abhaltung der Prüfung wird an jedem Prüfungsorte eine aus Justiz- und Verwaltungsbeamten gebildete Kommission betraut.

Den Vorsitz in der Kommission führt das rang- oder dienstälteste ortsanwesende Mitglied.

1. Die Prüfungskommissionen, welchen die Leitung und Erledigung des Prüfungsgeschäftes obliegt, sind zu unterscheiden von den Zensurkommissionen (über diese s. unten § 37).

2. Über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen s. M.B. § 63.

§ 32.

Die Prüfung ist eine schriftliche.

1. Weggefallen ist die mündliche Prüfung durch Vortragerstattung über den praktischen Fall aus dem bürgerlichen Rechte nach dessen schriftlicher Bearbeitung (§ 33 der V.O. vom 6. März 1830 und § 21 der V.O. vom 28. April 1880).

§ 33.

Gegenstände der Prüfung sind:

I. Abtheilung.

Landeszivilrecht und zwar

a) in den Landesteilen rechts des Rheins:

gemeines bürgerliches Recht und bayerisches Hypothekenrecht,

b) in der Pfalz:

pfälzisches bürgerliches Recht,

Reichszivilrecht (Handels-, Wechsel-, Konkursrecht u. s. w.),

Zivilprozeßrecht, einschließlich des Konkursverfahrens,

Strafrecht,

Strafprozeßrecht;

II. Abteilung.

Staatsrecht des Königreichs Bayern und des deutschen Reiches,

Katholisches und Protestantisches Kirchenrecht,

Polizeirecht,

Volkswirtschaftslehre und Sozialgesetzgebung,

Staatsfinanzwirtschaft.

1. „Gemeines bürgerliches Recht" umfaßt alle für das ganze diesseitige Bayern erlassenen Gesetze civilrechtlichen Inhalts, auch jene kleineren Umfangs.

2. „Hypothekenrecht" umfaßt auch die Subhastationsordnung.

3. „Pfälzisches bürgerliches Recht" umfaßt auch die für die Pfalz erlassenen besonderen Gesetze civilrechtlichen Inhaltes, sowie die Subhastationsordnung.

4. „Reichszivilrecht" umfaßt alle zivilrechtlichen Reichsgesetze und Bestimmungen in Reichsgesetzen, insbes. auch Urheberrecht, Markenschutzrecht u. dergl.

5. „Polizeiwissenschaft" ist nicht mehr, wie früher (§ 27 der V.O. vom 6. März 1830 und § 18 der V.O. vom 28. April 1880), Prüfungsgegenstand.

6. „Sozialgesetzgebung" ist aufzufassen im Sinne der neueren Reichsgesetzgebung, insbes. über Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz.

§ 34.

Die Prüfung dauert in jeder Abteilung fünf Tage; zwischen beiden Abteilungen findet eine Unterbrechung von einigen Tagen statt.

Den Kandidaten werden in jeder Abteilung neun Probeaufgaben, darunter je ein größerer praktischer Fall vorgelegt, welche in bestimmter Zeit unter Klausur und Aufsicht zu bearbeiten sind.

1. Aus jeder Abteilung sind nunmehr, einschließlich des praktischen Falles, nur noch 9 Probeaufgaben, anstatt der bisherigen 11 (§§ 18 u. 19 der V.O. vom 28. April 1880), zu bearbeiten, so daß jede Abteilung um einen Tag weniger beansprucht.

2. Über die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Fächer s. M.B. § 75.

§ 35.

Die Bestimmung der Probeaufgaben erfolgt durch die Staatsministerien. Für diejenigen Kandidaten, welche sich in der Pfalz der II. Prüfung unterziehen, kann die Bestimmung der Probeaufgaben aus dem pfälzischen bürgerlichen Rechte sowie des praktischen Falles, wenn derselbe aus dem Gebiete des Landeszivilrechts entnommen wird, dem Oberlandesgerichte Zweibrücken, die Bestimmung des praktischen Falles aus dem Gebiete der inneren Verwaltung sowie die Bestimmung der Probeaufgaben aus dem katholischen und protestantischen Kirchenrecht der Regierung der Pfalz übertragen werden.

§ 36.

Der Gebrauch gedruckter und geschriebener Hilfsmittel ist gestattet.

Das Zusammenarbeiten mehrerer Kandidaten, sowie die Benützung auswärts oder von anderen ge-

fertigter Bearbeitungen der gestellten Aufgaben ist verboten.

1. Der Gebrauch von Hilfsmitteln ist bereits seit der Min.Entschl. vom 13. April 1861 gestattet.

2. Über die Herbeischaffung solcher während der Prüfungszeit s. M.B. § 72 Abs. 4.

3. Über die Kontrolle etwaigen Zusammenarbeitens s. M.B. § 79.

4. Über die Folgen von Verletzungen und bezw. Mißbräuchen in Ansehung des obigen § 36 vergl. unten § 40.

§ 37.

Die Zensur der gelieferten Arbeiten wird besonderen Kommissionen übertragen, welche für die Probearbeiten der I. Abteilung bei den Oberlandesgerichten, für die Probearbeiten der II. Abteilung bei den Kreisregierungen gebildet werden.

Für die Zensur der Bearbeitungen einzelner Probeaufgaben, insbesondere der praktischen Fälle können auch Kommissionen aufgestellt werden, welche für die I. Abteilung aus Mitgliedern des Obersten Landesgerichts, für die II. Abteilung aus Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes bestehen.

Die Zahl der Zensurkommissionen und die Mitglieder derselben werden alljährlich durch Ministerialentschließung bestimmt.

1. „Zensurkommissionen" zu unterscheiden von den „Prüfungskommissionen" (vergl. oben § 31).

2. Über die Zusammensetzung der Zensurkommissionen s. M.B. § 76.

§ 38.

Bei der Zensur haben vier Noten zur Anwendung zu kommen:

I = ausgezeichnet,
II = sehr gut,
III = gut,
IV = unzureichend.

Für jede Probeaufgabe ist eine besondere Note zu geben.

Für jede Abteilung wird eine Hauptnote durch Zusammenzählen der Einzelnoten und Teilung der Summe durch die Zahl der Einzelnoten und für beide Abteilungen eine Gesammtnote durch Zusammenzählen der sämtlichen Einzelnoten und Teilung der Summe durch die Zahl der sämtlichen Einzelnoten festgesetzt.

Die für Ausarbeitungen des praktischen Falles erteilte Note ist in beiden Abteilungen doppelt in Anrechnung zu bringen.

Bei der Berechnung der Hauptnote und der Gesamtnote sich ergebende Bruchteile, welche zwei Dritteile eines Ganzen übersteigen, sind als Ganzes zurechnen.

1. Über die Grundsätze für die Notengebung s. M.B. § 80 sowie ferner unten § 41.

2. Die Note für den praktischen Fall wird nur mehr doppelt gerechnet, bisher gemäß Ziff. 2 der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1854 vierfach, vorher gemäß § 38 der V.O. vom 26. März 1830 sogar fünffach.

3. Die Hauptnote für jede der beiden Abteilungen zerfällt hiernach in Zehntel; die Gesamtnote in Zwanzigstel.

4. Zu Abs. 2 und 5: Es ist hiernach möglich, daß ein Kandidat, obwohl er für eine Abteilung die erste und für die andere die zweite Note erhalten hat, doch als Gesamtnote die erste Note erlangt (denn zum Beispiel I $^{6}/_{10}$ = „I", I $^{7}/_{10}$ = „II" und Gesamtnote $\frac{16+17}{20} = \frac{33}{20} = I\frac{13}{20}$ = „I").

§ 39.

Stil und Darstellungsgabe der Kandidaten sind durch eine besondere Note (Nebennote) zu würdigen.

1. Über die Findung der Nebendurchschnittsnote s. M.B. § 80 u. § 82 Abs. 2.

2. Die Nebennote ist für die Locierung eventuell maßgebend bei gleicher Gesamthauptnote (ibid.).

§ 40.

Läßt sich nachweisen, daß der Vorschrift des § 36 zuwidergehandelt wurde, so sind die Bearbeitungen der beteiligten Kandidaten in dem Gegenstande mit der Note IV zu würdigen. Auch können solche Kandidaten durch Ministerialentschließung zur Wiederholung der Prüfung verwiesen werden.

1. s. zu § 36 oben.

§ 41.

Kandidaten, welche in einer der beiden Abteilungen hinsichtlich der Bearbeitungen von fünf Probeaufgaben, oder in beiden Abteilungen zusammen hinsichtlich der Bearbeitungen von acht Probeaufgaben mit der Note der unzureichenden Befähigung (IV) gewürdigt wurden, sind zur Wiederholung der Prüfung zu verweisen.

Auch hiebei sind die Noten bezüglich der praktischen Fälle den Noten von zwei Probeaufgaben gleich zu achten.

§ 42.

Nach Vollendung der Zensur haben die Vorsitzenden der Zensurkommissionen die Arbeiten der Kandidaten nebst den erteilten Noten den vorgesetzten Staatsministerien vorzulegen.

Nach Feststellung der Hauptnoten und der Gesamtnote durch die Staatsministerien wird das Ergebnis der Prüfung den einzelnen Kandidaten durch Vermittlung der Kreisregierungen der Prüfungsorte mitgeteilt.

1. Vergl. hierher M.B. §§ 81—83.

2. Neu ist die unmittelbare Vorlage der Arbeiten und der Noten an die vorgesetzten Staatsministerien, anstatt wie bisher an die betr. Kreisregierungen, ebenso die Feststellung der Noten durch die k. Staatsministerien, anstatt wie bisher durch die betr. Kreisregierungen (§ 39 der V.-O. vom 6. März 1830 u. § 24 jener vom 28. April 1880), endlich auch die Bekanntgabe der für die einzelnen Aufgaben erteilten Einzelnoten.

§ 43.

Kandidaten, welche zur Wiederholung der Prüfung verwiesen wurden, sowie Kandidaten, welche ohne ausreichenden Grund nach Beginn der Prüfung von derselben zurücktraten, können nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. Bis zur Wiederholung der Prüfung haben dieselben den Vorbereitungsdienst bei

Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Rechtsanwälten fortzusetzen.

1. Über Dispensation s. unten § 45 und M.B. § 85.

§ 44.

Kandidaten, welche vor Ablegung der ersten Prüfung ihrer Militärpflicht Genüge leisten und mit Rücksicht hierauf erst im fünften Jahre nach Absolvierung des Gymnasiums sich der ersten Prüfung unterziehen, sowie Kandidaten, welche nach Ablegung der ersten Prüfung ihrer Militärpflicht Genüge leisten und infolge hievon erst im vierten Jahre nach Bestehung der ersten Prüfung sich der zweiten Prüfung unterziehen, sind nach bestandener zweiter Prüfung auf Ansuchen in die Reihenfolge der im vorhergegangenen Jahre Geprüften einzustellen.

In gleicher Weise dürfen Kandidaten behandelt werden, welche durch Krankheit an der rechtzeitigen Ablegung oder Vollendung der ersten oder zweiten Prüfung gehindert waren.

1. s. hierher M.B. § 86.

2. Die fragliche Verlängerung der Studienzeit und bezw. des Vorbereitungsdienstes muß eine freiwillige und darf nicht etwa durch einen ersten Mißerfolg in der Prüfung verursacht worden sein.

§ 45.

Die Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abteilungen und der Finanzen werden mit dem Vollzug dieser Verordnung sowie mit der Erlassung der hiefür erforderlichen Vorschriften beauftragt und

zur Erteilung der etwa veranlaßten Dispensationen ermächtigt.

1. Diese Ermächtigung bildet die rechtliche Grundlage für die M.B. vom 14. Juli 1893 (s. II).

2. Dispensationen können sich insbes. beziehen auf die Vorschriften der vorstehenden §§ 8 Ziff. 3, 15, 43 Abs. 1, 29, 44, ferner von § 9 Abs. 2, 4 u. 7 der M.B.

§ 46.

Die §§ 2—18 dieser Verordnung treten erst für die im Jahre 1894 abzuhaltende erste Prüfung, die übrigen Bestimmungen sofort in Wirksamkeit.

1. Die neuen Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst und die zweite Prüfung sind sofort in Kraft getreten, so daß die letztere im Dezember 1893 bereits nach den neuen Normen stattzufinden hat.

Gegeben zu München den 12. Juli 1893,

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Crailsheim. Dr. **Frhr. v. Riedel.** **Frhr. v. Feilitzsch.**
Frhr. v. Leonrod. Dr. **von Müller.**

Auf Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär,
Ministerialrat
Petri.

II.

Bekanntmachung vom 14. Juli 1893,

die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betreffend.

(Justizministerialblatt Nr. XII vom 17. Juli 1893.)

Königliches Staatsministerium der Justiz.
Königliches Staatsministerium des Innern.
Königliches Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.
Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Zur Ausführung der K. Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1893, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betr., werden auf grund des § 45 derselben folgende Vorschriften erlassen:

Erste Prüfung:

§ 1.

Die Zahl der Mitglieder einer Prüfungskommission beträgt — abgesehen von dem Vorsitzenden — in der Regel sechs.

§ 2.

Die Berufung des Vorsitzenden und der Mitglieder erfolgt durch Ministerialentschließung.

Hiebei werden sofort diejenigen Mitglieder bezeichnet, welche mit der Zensur der schriftlichen Arbeiten der Vorprüfung zu betrauen sind.

§ 3.

Die Zuweisung der Prüfungsgegenstände an die einzelnen Kommissionsmitglieder bei der mündlichen Prüfung und die Bestimmung der Dauer, wie lange jedes Mitglied zu prüfen hat, wird jeweils vor Beginn der Prüfungen nach vorgängigem Benehmen mit den Mitgliedern durch den Vorsitzenden verfügt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, im Bedürfnisfalle auf Anordnung des Vorsitzenden auch die Prüfung in einem anderen Gegenstande zu übernehmen.

Jedes Mitglied kann gelegentlich auch Fragen aus den ihm nicht besonders zugeteilten Prüfungsgegenständen stellen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, selbst Fragen zustellen.

1. Abs. 2: neu.
2. Zu Abs. 3: Diese Bestimmung war schon durch Entschließung vom 12. Oktober 1834 getroffen worden.
3. Abs. 4: neu.

§ 4.

Prüfungsvorsitzende und Kommissionsmitglieder, welche mit einem der Kandidaten verwandt oder verschwägert sind, dürfen sich an der Prüfung dieses Kandidaten nicht beteiligen.

Bezüglich des Grades der Verwandtschaft oder Schwäger-

schaft finden die in § 41 Z. 3 der Zivilprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

1. Ähnlich schon früher Entschl. des k. Staatsministeriums d. J. f. K.- und Sch.-A. vom 26. Juli 1851.

2. § 41 Ziff. 3 der C.P.O. lautet:

„Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht."

§ 5.

Bei Bildung von zwei Prüfungskommissionen an einem Prüfungsorte wird einem der beiden Vorsitzenden die Oberleitung über das ganze Prüfungsgeschäft übertragen.

Die zugelassenen Kandidaten werden den Kommissionen durch das Loos zugeteilt, insofern nicht durch ein Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis im Sinne des § 4 die Zuweisung zu einer bestimmten Kommission veranlaßt ist.

1. Die Auslosung bleibt auch für die mündliche Prüfung in Kraft (unten § 14 Abs. 5).

§ 6.

Den Kommissionen in München und Würzburg sind zur Führung des Protokolles und der sonstigen Schreibgeschäfte geeignete Persönlichkeiten aus dem Sekretariatspersonal der Kreisregierung, sodann zur Besorgung der Botendienste geeignete Persönlichkeiten aus dem Botenpersonale der Kreisregierung beizugeben. Die Bestimmung dieser Personen erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

In Erlangen wird auf Ersuchen des Prüfungsvorsitzenden das geeignete Personal von der Universität, dem Bezirksamte oder Amtsgerichte zur Verfügung gestellt werden.

Für etwa nötige Stellvertretung hat der Vorsitzende zu sorgen.

§ 7.

Im Interesse der wissenschaftlichen Ausbildung der Rechtskandidaten liegt es, daß sie Vorlesungen über die sämtlichen in § 5 der Allerhöchsten Verordnung aufgeführten Prüfungsgegenstände hören und dabei einen geordneten Studiengang einhalten.

Besonderes Gewicht ist darauf zu legen, daß die Kandidaten sich an den bei den Universitäten eingeführten seminaristischen, exegetischen und sonstigen Übungskollegien fleißig beteiligen. Etwaige über den Besuch solcher Kollegien ausgestellte Zeugnisse sowie die von den Kandidaten verfaßten Arbeiten, soferne solche mit einer Zensur des Universitätslehrers versehen sind, können dem Gesuche um Zulassung zur mündlichen Prüfung beigefügt werden.

Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen haben in allen Fällen, in welchen der Studiengang der Kandidaten ein ungeordneter oder lückenhafter ist, zu veranlassen, daß bei der Prüfung solcher Kandidaten mit besonderer Genauigkeit und Strenge verfahren werde.

1. Zu Abs. 2: Die Bestimmung will nicht nur eine entsprechende Vorbereitung für die schriftliche Vorprüfung, sondern auch einen früheren Beginn des Studiums und eine größere Gewandtheit im sprachlichen Ausdruck erzielen.

2. Zu Abs. 3: Ähnlich schon früher Entschl. des k. Staatsministeriums der Justiz und des Innern vom 5. und 7. September 1851.

§ 8.

Die Prüfung muß im unmittelbaren Anschluß an das Universitätsstudium abgelegt werden.

Die schriftliche Vorprüfung findet unmittelbar vor Beginn des Sommersemesters statt.

Die mündliche Prüfung wird am Schlusse des Sommersemesters und vor Beginn des Wintersemesters abgehalten.

1. Die Termine für den Beginn beider Prüfungen werden durch das k. Staatsministerium des Innern für K.- und Sch.-A. bestimmt (unten § 10 Abs. 4 und § 14 Abs. 3.).

§ 9.

Unter dem Gymnasialabsolutorium im Sinne des § 8 Z. 1 der K. Allerhöchsten Verordnung ist das Absolutorium eines bayerischen humanistischen Gymnasiums zu verstehen. Dem bayerischen Gymnasialabsolutorium gleich steht ein nach Maßgabe des Übereinkommens der deutschen Staatsregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Gymnasialreifezeugnisse

Cult.-M.-Bl. 1874 S. 411
" 1889 " 73

an dem humanistischen Gymnasium eines anderen deutschen Bundesstaates erworbenes Reifezeugnis.

Zur Anerkennung des Reifezeugnisses eines ausländischen humanistischen Gymnasiums bedarf es ministerieller Genehmigung, welche nur ausnahmsweise und nur dann gewährt wird, wenn die Gleichwertigkeit des betreffenden Zeugnisses mit einem deutschen Gymnasialreifezeugnisse dargethan ist.

Als deutsche Universitäten im Sinne des § 8 Z. 2 der Allerhöchsten Verordnung gelten die Universitäten des deutschen Reiches.

Wegen Anrechnung des Studiums an bayerischen Lyceen und ausländischen Universitäten sind die Bestimmungen in §§ 29 und 30 der Universitätssatzungen vom 22. Februar 1891 maßgebend.

Als philosophisches Semester wird nur dasjenige Semester gezählt, in welchem ein Studierender als Studierender der Philosophie immatrikuliert und wenigstens auf eine ordentliche philosophische Vorlesung inskribiert war, als juristisches Semester dasjenige, in welchem ein Studierender als Studierender der Rechtswissenschaft immatrikuliert und wenigstens auf eine ordentliche juristische Vorlesung inskribiert war.

Als juristische Vorlesungen gelten nicht nur die juristischen im engeren Sinne, sondern auch die staatswissenschaftlichen Vorlesungen über Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik.

Studiensemester, in welchen ein Studierender weder für das Rechtsstudium immatrikuliert, noch für eine ordentliche juristische Vorlesung inskribiert war, können überhaupt nicht, Studiensemester, in welchen ein Studierender zwar für das Rechtsstudium immatrikuliert, aber nicht wenigstens auf eine ordentliche juristische Vorlesung inskribiert, oder in denen er zwar auf eine ordentliche juristische Vorlesung inskribiert, aber nicht für das Rechtsstudium immatrikuliert war, können

nur mit ministerieller Genehmigung auf die juristische Studienzeit gerechnet werden.

Ein Nachlaß an dem durch § 2 Abs. 2 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 vorgeschriebenen dreijährigen Studium der Rechtswissenschaft ist ausgeschlossen.

Bei der bisherigen Übung, wonach die Vorlesungen über Statistik und Rechtsphilosophie als juristische oder als philosophische Vorlesungen gezählt werden, hat es sein Bewenden.

Im übrigen beantwortet sich die Frage, was unter einer philosophischen Vorlesung zu verstehen ist, ebenso wie die Frage, welche Vorlesungen als ordentliche Vorlesungen zu betrachten sind, nach den Universitätssatzungen. Nach § 27 der dermals geltenden Satzungen vom 22. Februar 1891 sind unter philosophischen Vorlesungen im allgemeinen Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät, unter ordentlichen Vorlesungen diejenigen Privatvorlesungen, zu verstehen, welche mindestens vierstündig in der Woche gelesen werden, und sind weiter zwei Privatvorlesungen, welche zusammmen mindestens vierstündig in der Woche gelesen werden, einer ordentlichen Privatvorlesung gleichzuachten.

1. Zu Abs. 1: Nach Bekanntmachung vom 26. August 1874 (Kult.M.Bl. S. 411) sind alle vom Schlusse des Studienjahres 1873/74 an von deutschen humanistischen Gymnasien ausgestellten Maturitäts- (Absolutorial-) Zeugnisse für die Zulassung zu den Universitätsstudien und in allen öffentlichen Verhältnissen als vollgültig und den einheimischen Reifezeugnissen gleichwertig anzusehen.

Nach Bekanntmachung vom 15. März 1889 (Kult.M.=Bl. S. 73) gilt dies in Gemäßheit eines weiteren Übereinkommens zwischen sämtlichen deutschen Staatsregierungen ausnahmslos nur für die Reifezeugnisse, welche Angehörige des Deutschen Reiches an einem Gymnasium als Schüler der Anstalt erworben haben. Reifezeugnisse, welche junge Leute an einem Gymnasium, ohne Schüler der betr. Anstalt zu sein — als sog. Extraneer — erworben haben, haben jene Wirkung nur dann, wenn diese es an einer Anstalt desjenigen Staates thun, welchem sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern, bezw. deren Stellvertreter angehören, oder in einem anderen deutschen Bundesstaate, wenn seitens der Unterrichtsverwaltung des Staates, welchem der Prüfungsbewerber angehört, die Erlaubnis dazu vorher gegeben worden ist. Diese Beschränkung findet auch Anwendung auf diejenigen Schüler, welche später als mit dem Beginne des dritten obersten Jahreskursus in eine Anstalt eines Staates eintreten, welchem sie weder durch die Staatsangehörigkeit noch durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern, bezw. deren Stellvertreter, angehören.

2. Zu Abs. 4: § 29 cit. lautet: Die an einem Lyceum zugebrachte Studienzeit wird hinsichtlich des philosophischen . . Studiums der Universitätsstudienzeit gleichgeachtet.

§ 30 cit. lautet: Der Besuch von Universitäten außerhalb des Deutschen Reiches bedarf ministerieller Genehmigung, wenn die dort zugebrachten Studiensemester auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden sollen.

Nach § 2 Abs. 2 G.V.G. müssen mindestens drei Halbjahre auf einer deutschen Universität zugebracht worden sein.

3. Zu Abs. 5: Übereinstimmend mit § 31 der Universitätssatzungen. — Hiernach ist nicht, wie in Baden und Sachsen, der Nachweis zu erbringen, daß Vorlesungen über alle Prüfungsfächer besucht worden sind; der Sicherung eines entsprechenden Betriebes des Rechtsstudiums dient jedoch die Bestimmung in § 7 Abs. 3 oben.

4. Zu Abs. 8: Von besonderer Bedeutung für den

Fall des Überganges von einem anderen Fachstudium zu jenem der Rechtswissenschaft (vergl. hierüber auch § 33 der Universitätssatzungen).

5. Zu Abs. 10: Privatvorlesungen, also nicht Konversatorien.

§ 10.

Diejenigen Kandidaten, welche sich der ersten Prüfung unterziehen wollen, haben diese Absicht in der Zeit vom 1. bis 20. Februar des betreffenden Jahres in einer an den Admissionsausschuß zu richtenden Eingabe zu erklären und gleichzeitig (vgl. § 8 der Ah. V.O.) um Zulassung zur schriftlichen Vorprüfung nachzusuchen.

In dem Gesuche ist darzulegen, daß der Kandidat am Schlusse des Sommersemesters die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfüllt haben wird.

Die Zulassung erfolgt, wenn keine Erinnerung gegen den Inhalt des Gesuchs besteht. Die Bekanntmachung der Zulassung geschieht durch Anschlag am schwarzen Brette der Universität.

Die Namen der zur Vorprüfung zugelassenen Kandidaten sind in einer Liste nach alphabetischer Ordnung aufzunehmen. Diese Liste ist bis längstens 1. März dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorzulegen, welches den Termin für die Vorprüfung festsetzt. Gleichzeitig ist Abdruck der Liste dem Prüfungsvorsitzenden zu übersenden.

An Prüfungsorten, an welchen zwei Kommissionen gebildet sind, ist vor Anfertigung der Liste der zugelassenen Kandidaten durch das Loos festzustellen, vor welcher Kom-

mission die einzelnen Kandidaten die Prüfung abzulegen haben. Für jede Kommission ist eine gesonderte Liste der Kandidaten in alphabetischer Ordnung anzulegen.

Der Termin der Prüfung wird durch Anschlag am schwarzen Brette der Universität bekannt gemacht. Eine besondere Ladung der Kandidaten zu diesem Termine findet nicht statt.

Sind an einem Prüfungsorte zwei Kommissionen gebildet, so sind die Listen über die Zuteilung der Kandidaten an die Kommissionen zur Einsicht der Kandidaten im Universitätssekretariate aufzulegen, oder es wird die Zuteilung durch Anschlag am schwarzen Brette der Universität bekannt gemacht.

1. Zu Abs. 1: Die Anmeldefrist ist präklusiver Natur (s. unten § 17).

2. Die Auslosung bleibt auch für die mündliche Prüfung in Kraft (s. unten § 14 Abs. 5); s. auch § 5 Abs. 2 oben.

§ 11.

Diejenigen Kandidaten, welche sich der schriftlichen Vorprüfung unterzogen haben, erhalten hierüber eine vom Prüfungsvorsitzenden gebührenfrei gefertigte Bescheinigung.

§ 12.

Die Meldung zur mündlichen Prüfung hat in der Zeit vom 15. Mai bis 1. Juni unter Vorlage der vorgeschriebenen Belege (cf. § 8 der Ah. VO. und § 9 oben) zu erfolgen.

Hiebei hat der Kandidat ausdrücklich zu erklären, ob er sich der Prüfung am Schlusse des Sommersemesters oder vor Beginn des Wintersemesters unterziehen wolle.

1. Zu Abs. 1: Die Anmeldefrist ist präklusiver Natur (s. unten § 17).

2. Zu Abs. 2: Die Prüfung am Schlusse des Sommersemesters wurde durch Min.B. vom 25. Juni 1869 eingeführt.

§ 13.

Im Monate Juli werden nur soviele Kandidaten geprüft, als ohne erhebliche Störung der Vorlesungen möglich ist. Die Zahl wird jeweils besonders festgesetzt.

Können bei der Prüfung im Monate Juli nicht sämtliche angemeldete Kandidaten geprüft werden, so haben diejenigen, welche im Herbste als Einjährig-Freiwillige ihrer Militärpflicht genüge leisten wollen, und nach diesen diejenigen den Vorzug. welchen besondere Gründe, wie Ge- Gesundheits-, Familienverhältnisse u. dgl. zur Seite stehen.

Unter den übrigen entscheidet das Loos. Die nicht mehr zur Prüfung Gelangenden sind zur Prüfung im Monate Oktober zu verweisen.

In den Gesuchen um Zulassung sind die Thatsachen, welche vorzugsweise Berücksichtigung begründen können, anzugeben und zu bescheinigen; ferner ist der Ort und die Wohnung, wo die Zustellung der Entschließung über die die Zulassung zur Prüfung erfolgen kann, genau anzugeben.

1. Zu Abs. 2: Auch eine Einberufung zu militärischen Dienstleistungen für die Zeit nach dem Monate Juli dürfte als Grund solcher Bevorzugung zu erachten sein.

§ 14.

Der Admissionsausschuß hat Form und Inhalt der Gesuche und Belege sorgfältig zu prüfen und, wenn durch

dieselbe den Vorschriften genüge geleistet wird, die Zulassung zur mündlichen Prüfung zu verfügen.

Über die zugelassenen Kandidaten sind zwei Listen anzulegen, von welchen die eine die Namen der für den Monat Juli, die andere die Namen der für den Monat Oktober angemeldeten Kandidaten in alphabetischer Ordnung zu enthalten hat. In der ersteren Liste ist bei jedem Kandidaten anzugeben, ob er etwa aus besonderen Gründen die Ablegung der Prüfung im Monate Juli anstrebt.

Die Listen sind bis zum 10. Juni dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorzulegen, welches den Termin für den Beginn der Prüfungen im Juli und Oktober festsetzt und bestimmt, wie viele Kandidaten im Juli geprüft werden sollen.

Der Admissionsausschuß setzt hienach unter Berücksichtigung der Bestimmung in § 13 Abs. 2 und 3 dieser Vorschriften endgiltig fest, welche Kandidaten im Juli und welche im Oktober zur Prüfung gelangen, bestimmt die Reihenfolge der Kandidaten durch das Loos und teilt jedem Kandidaten schriftlich die Zulassung, sowie den Termin mit, an welchem er sich vor der Kommission zur Entgegennahme näherer Mitteilung über Tag und Stunde der Prüfung zu stellen hat.

An Orten, an welchen zwei Kommissionen gebildet sind, bleibt die für die schriftliche Vorprüfung getroffene Zuteilung der Kandidaten an die Kommissionen auch für die mündliche Prüfung bestehen.

1. s. zu § 8 der V.O.

§ 15.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Admissionsausschusses ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen.

1. Vergl. unten § 19 Abs. 2.

§ 16.

Die Mitteilungen über die Zulassung zur mündlichen Prüfung und die Ladung zu derselben (§ 14 Abs. 4) sind an den Kandidaten selbst zu richten, den am Orte der Prüfung Anwesenden unmittelbar gegen Empfangsbestätigung zuzustellen, den Abwesenden aber spätestens bis zum 12. Tage vor dem Gestellungstage durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden.

1. Vergl. hierher auch unten § 18 Abs. 4.

§ 17.

Kandidaten, welche unter Versäumung der in §§ 10 u. 12 dieser Vorschriften festgesetzten Fristen ihre Gesuche verspätet einreichen oder welche ihre Gesuche nicht mit den vorgeschriebenen Belegen (vgl. oben §§ 9 und 10) versehen und trotz Aufforderung die mangelnden Belege nicht sofort nachträglich in Vorlage zu bringen vermögen, ist die Zulassung zu versagen.

Hiebei sind die Gründe der Zurückweisung anzugeben.

Beschwerden gegen diese Verfügungen sind an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu richten.

§ 18.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung hat die Folge,

daß der Kandidat verpflichtet ist, sich zu der festgesetzten Zeit der Prüfung zu unterziehen.

Ein Kandidat, welcher ohne hinreichende Entschuldigung oder, ohne mindestens 3 Tage vor Beginn seiner mündlichen Prüfung den Rücktritt von der Prüfung ordnungsmäßig angemeldet zu haben, an dem ihm zur Gestellung bestimmten Termine (§ 14 Abs. 4 oben) ausbleibt, ist einem für „nicht befähigt" erklärten Kandidaten gleich zu achten. Beschluß hierüber hat die Prüfungskommission zu fassen. Der Beschluß ist in das Protokoll aufzunehmen.

Vermag ein Kandidat nachträglich sein Ausbleiben genügend zu entschuldigen, so ist er in der Regel erst nach vollendeter Prüfung aller anderen Kandidaten zu prüfen.

Die Kandidaten sind bei der Mitteilung des Zulassungsbeschlusses auf die Bestimmung in Abs. 2 ausdrücklich hinzuweisen.

1. Zu Abs. 2 u. 4: Vergl. § 16 der V.O. und unten § 33 Abs. 4.

§ 19.

Die Listen der für die Prüfung im Juli und im Oktober endgiltig zugelassenen Kandidaten sind alsbald nach ihrer Fertigstellung dem Prüfungsvorsitzenden mitzuteilen. In den Listen sind die Tage anzugeben, an welchen sich die einzelnen Kandidaten vor der Kommission zu stellen (vgl. § 14 Abs. 4) haben.

Gleichzeitig sind dem Vorsitzenden die Zulassungsgesuche nebst Belegen sowie das Protokoll über die Verhandlungen des Admissionsausschusses zur Verfügung zu stellen.

Der Vorsitzende hat sämtliche Akten eingehend zu prüfen und über etwa wahrgenommene Mängel und Beanstandungen unter Stellung der geeigneten Anträge an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu berichten.

§ 20.

Bei der schriftlichen Vorprüfung sind 3 Aufgaben zu bearbeiten. Die erste besteht in der Übersetzung und Erläuterung einer Stelle aus dem corpus juris civilis, die zweite in der Bearbeitung eines kurzen Rechtsfalles, welcher aus dem Gebiete des in Bayern geltenden gemeinen bürgerlichen Rechts einschließlich des Handels- und Wechselrechtes sowie des Zivilprozeßrechtes zu entnehmen ist, die dritte in der Bearbeitung eines kurzen Rechtsfalles aus dem Gebiete des Strafrechtes und Strafprozeßrechtes.

Als zweite oder dritte Aufgabe kann auch ein Rechtsfall aus dem Gebiete des Staatsrechtes gewählt werden.

Den Aufgaben können Unterfragen theoretischer Natur beigefügt werden.

§ 21.

Die juristischen Fakultäten der drei Landesuniversitäten haben alljährlich bis 1. Februar für jede Art der Aufgaben 3 Themata dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorzulegen. Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten setzt im Benehmen mit dem K. Staatsministerium der Justiz und des Innern die für das Jahr bestimmten Aufgaben fest und übersendet dieselben verschlossen dem Prüfungs-

vorsitzenden, welcher sie am Prüfungstermine in Gegenwart der Kandidaten eröffnet und durch diktieren bekannt gibt.

1. Abdrücke der einzelnen Aufgaben werden in der Regel an die einzelnen Kandidaten nicht verteilt; anders bei der zweiten Prüfung (unten §§ 66 u. 67).

§ 22.

Die schriftliche Prüfung wird an den drei Prüfungsorten zu der gleichen Zeit abgehalten. Die Aufgaben sind in der Zeit von drei bis fünf Stunden zu bearbeiten.

Die Reihenfolge der Aufgaben sowie die Zeit, welche zur Bearbeitung einer jeden zu gestatten ist, wird jedesmal besonders festgesetzt.

Nach Ablauf der festgesetzten Zeit sind die Arbeiten an den die Aufsicht führenden Beamten einzuliefern, auch wenn sie unvollendet sind.

Die Kandidaten haben ihre Arbeiten mit Namen zu bezeichnen.

Die Arbeiten müssen mit gut leserlicher Schrift geschrieben sein. Für Papier, Federn und dergl. haben die Kandidaten auf ihre Kosten selbst zu sorgen.

1. Zu Abs. 4: Bei mehrere Bogen umfassenden Arbeiten dürfte sich auch hier die Angabe der Bogenzahl auf der ersten Seite empfehlen (vergl. unten § 69).

2. Zu Abs. 5: Teilweise anders bei der zweiten Prüfung (unten § 87).

§ 23.

Als Hilfsmittel sind lediglich das corpus juris civilis (in einer lateinischen nicht überschriebenen Ausgabe) sowie Gesetzestexte zulässig, welch letztere den Kandidaten von der

Prüfungskommission für jede Arbeit besonders vorgelegt werden.

Das corpus juris civilis hat jeder Kandidat mitzubringen.

1. Anders bei der zweiten Prüfung (§ 36 Abs. 1 der V.O.).

§ 24.

Die Sitzfolge der Kandidaten wird durch Auslosung bestimmt. Das Ergebnis der Auslosung ist im Protokolle anzugeben.

Vor der Auslosung sind den Kandidaten die Bestimmungen des § 11 der Allerhöchsten Verordnung sowie der §§ 20—23, 26 Abs. 3 dieser Vorschriften durch Verlesen bekannt zu geben.

1. Zu Abs. 1: Es ist nur einmalige Auslosung vorgeschrieben; anders bei der zweiten Prüfung (unten § 71).

§ 25.

Die Leitung der schriftlichen Vorprüfung obliegt dem Prüfungsvorsitzenden. In Erlangen kann dieselbe in Stellvertretung des Vorsitzenden dem Dekane der juristischen Fakultät und in dessen Verhinderung einem anderen Mitgliede der Prüfungskommission übertragen werden.

Die Aufsicht bei der Prüfung wird durch den Prüfungsvorsitzenden unter Mitwirkung der Kommissionsmitglieder geführt. Im Bedürfnisfalle können durch das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten auch andere Beamte zur Mitwirkung bei der Aufsicht bestimmt werden.

Sind zur Aufnahme der Kandidaten mehrere Lokale

nötig, so muß in jedem ständig ein Aufsichtsbeamter anwesend sein. Sind in einem Lokale mehr als 30 Kandidaten vereinigt, so müssen ständig zwei Aufsichtsbeamte anwesend sein.

1. Zu Abs. 3: Ebenso bei der zweiten Prüfung (unten § 73).

§ 26.

Die Zensur der Aufgaben erfolgt durch diejenigen Kommissionsmitglieder, welche hiemit besonders betraut sind (vgl. oben § 2).

Die Zensur ist auf die Abgabe eines Urteiles darüber zu beschränken, ob die Aufgabe als „genügend" oder „nicht genügend" zu erachten sei. Sie ist mit einer kurzen Begründung zu versehen.

Ergibt sich bei der Zensur der Verdacht, daß sich ein Kandidat bei Bearbeitung der Aufgaben fremder Hilfe oder unzulässiger Hilfsmittel bedient habe, so ist hievon unter Anführung der Gründe, welche hiefür sprechen, auf der gelieferten Arbeit Vormerkung zu machen.

1. Zu Abs. 2: Bezüglich der Zensur von unvollendeten Arbeiten bei der zweiten Prüfung vergl. unten § 80 Abs. 3, eine Bestimmung, die auch bei der ersten Prüfung analog anwendbar sein dürfte.

§ 27.

Nach Erledigung der Zensur, welche bis längstens 1. Juni bethätigt sein soll, werden die gelieferten Arbeiten der Kandidaten den übrigen Mitgliedern der Kommission und dem Prüfungsvorsitzenden zur Einsicht vorgelegt. Die Vorlage zur Einsichtnahme kann auf dem Wege des Um-

laufs bei den Mitgliedern oder durch Auflegen der Arbeiten in einem geeigneten Lokale der Universität geschehen.

Der Prüfungsvorsitzende und die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, von sämtlichen Aufgaben Einsicht zu nehmen und sich ein selbständiges Urteil über den Wert derselben zu bilden.

§ 28.

Bei der mündlichen Prüfung am Schlusse des Sommersemesters ist in der Regel nur an den Werktagnachmittagen, bei der Prüfung vor Beginn des Wintersemesters in der Regel an den Werktag-Vor- und Nachmittagen zu prüfen.

Die Zahl der Kandidaten, welche täglich zu prüfen sind, wird jeweils durch Ministerialentschließung festgesetzt.

§ 29.

Die Fragestellung an die Kandidaten soll klar und leicht verständlich sein. Ergibt sich, daß ein Kandidat auf einem durch die Fragestellung berührten Gebiete offensichtliche Unkenntnis zeigt, so ist das gewählte Thema zu verlassen und ein anderer Gegenstand zur Fragestellung zu wählen.

Die Prüfungsvorsitzenden sind angewiesen, auf die Beobachtung dieser Bestimmung genauestens zu achten.

§ 30.

Das Urteil über das Ergebnis der Prüfung eines Kandidaten ist stets sofort nach der Beendigung der mündlichen Prüfung desselben zu fällen.

Bei der Beratung haben zunächst die mit der Zensur der schriftlichen Aufgaben betrauten Kommissionsmitglieder über das Resultat der Vorprüfung zu berichten.

Die Abstimmung der Mitglieder hat sich nicht nach dem Ergebnisse der Prüfung aus dem dem einzelnen Mitgliede zur Zensur oder zur Fragestellung zugewiesenen Fache, sondern nach dem Ergebnisse der gesamten Prüfung aus sämtlichen Disziplinen einschließlich der gelieferten schriftlichen Arbeiten, wie solches durch die Beratung festgestellt wird, zu bemessen.

1. Die Bemessung der Abstimmung der Kommissionsmitglieder über die Befähigung der Kandidaten nach dem Ergebnisse der ganzen Prüfung aus sämtlichen Disziplinen und nicht bloß nach jenem der Prüfung aus dem, dem einzelnen Mitgliede zugewiesenen, Spezialfache war schon durch Min.Entschl. vom 28. März 1850 und 9. Oktober 1853 vorgeschrieben worden.

2. Unter die „gelieferten schriftlichen Arbeiten" dürften wohl auch die gemäß § 7 Abs. 2 (oben) vorgelegten, in Übungskollegien gefertigten Arbeiten zu rechnen sein.

3. Hinsichtlich der Reihenfolge bei der Abstimmung dürfte wohl dem Geiste der neuen Bestimmungen die analoge Anwendung des § 199 Abs. 1 G.V.G. entsprechen, welcher lautet: „Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, ... der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so gibt dieser seine Stimme zuerst ab."

§ 31.

Das Prädikat der Befähigung und damit die Zulassung zur Vorbereitung für den höheren Staatsdienst darf nur tüchtigen und für ihren zukünftigen wichtigen Beruf

theoretisch gründlich gebildeten Kandidaten erteilt werden. Es wird daher in der Regel nur demjenigen Kandidaten das genannte Prädikat erteilt werden können, von welchem anzunehmen ist, daß er sich in allen Prüfungsgegenständen entsprechend vorbereitet hat.

In zweifelhaften Fällen, insbesondere in dem in § 26 Abs. 3 erwähnten Falle, hat der Vorsitzende von den ihm nach § 14 der Allerhöchsten Verordnung gewährten Befugnissen Gebrauch zu machen.

Das Prädikat „hervorragend befähigt" ist nur solchen Kandidaten zuzubilligen, die sich durch außerordentliche Tüchtigkeit und außergewöhnliche Leistungen auszeichnen.

§ 32.

Über den Gang des Prüfungsgeschäftes sowohl bei der schriftlichen Vorprüfung als bei der mündlichen Prüfung ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen.

In dasselbe sind alle wichtigeren Vorkommnisse (vgl. bzgl. der Vorprüfung oben § 24 Abs. 2, bzgl. der mündlichen Prüfung § 18 Abs. 2 und 3), im Protokolle über die mündliche Prüfung insbesondere die Zuweisung der Prüfungsgegenstände an die einzelnen Kommissionsmitglieder (oben § 3), die Verhinderung einzelner Mitglieder (z. B. im Falle des § 4 oben) und die Anordnung über die Stellvertretung, die den einzelnen Kandidaten für die schriftlichen Arbeiten erteilten Zensuren, die Abstimmung und der Beschluß der Prüfungskommission aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und den sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 33.

Über das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidaten ein Zeugnis auszufertigen, zu welchem das in Anlage A mitfolgende Formular zu benützen ist.

Das von dem Prüfungsvorsitzenden unterschriebene Zeugnis wird den Kandidaten sofort ausgehändigt.

Die mit dem Zulassungsgesuche eingereichten Zeugnisse sind den Kandidaten zurückzugeben.

In das letzte Universitäts-Abgangszeugnis derjenigen Kandidaten, welche für „nicht befähigt" erklärt oder den für nicht befähigt Erklärten gleich zu achten sind (§ 18 Abs. 2) ist ein entsprechender Vermerk einzutragen.

1. Abs. 4 ist neu.

§ 34.

Nach Beendigung der Prüfung im Oktober hat der Vorsitzende über den Gang des Prüfungsgeschäftes etwaige besondere Vorkommnisse und Beobachtungen sowie über die Ergebnisse der Prüfung an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausführlich zu berichten und die Rechnung zu stellen.

Dem Berichte ist ein Verzeichnis aller geprüften Kandidaten mit Bezeichnung des Ergebnisses der Prüfung, einem alphabetisch geordneten Verzeichnisse der für „befähigt" erklärten Kandidaten und den geführten Protokollen beizulegen.

Ein Verzeichnis der Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder nach § 18 Abs. 2 den für nicht befähigt Erklärten gleich zu achten sind, hat der Vorsitzende

den juristischen Fakultäten der beiden anderen Prüfungsorte mitzuteilen.

1. Abs. 3 ist neu.

§ 35.

Die Kandidaten haben außer der Gebühr für das Prüfungszeugnis mit 4 ℳ und einer Zustellungsgebühr von 20 ₰. eine besondere Prüfungsgebühr im Betrage von 40 ℳ zu entrichten.

Diese Gebühren sind bei Einreichung des Gesuches um Zulassung zur mündlichen Prüfung in der Universitätskanzlei zu erlegen.

Bei nachgewiesener Dürftigkeit eines Kandidaten kann die Prüfungsgebühr durch Beschluß der Prüfungskommission teilweise oder gänzlich nachgelassen werden.

Ein Kandidat, der hierauf Anspruch macht, hat diese Bitte mit dem Gesuche um Zulassung zur schriftlichen Prüfung zu verbinden. Der Nachweis der Dürftigkeit ist in der durch § 79 der Universitätssatzungen für die Gesuche um Honorarbefreiung vorgeschriebenen Weise zu führen. Die Prüfungskommission hat bei Gelegenheit der schriftlichen Prüfung über die eingelaufenen Gesuche zu beschließen.

Die erlegte Gebühr für das Prüfungszeugnis ist den Kandidaten in allen Fällen zurückzuerstatten, in welchen ein Prüfungszeugnis nicht ausgestellt wird. Die in Abs. 1 erwähnte besondere Prüfungsgebühr wird nur denjenigen Kandidaten zurückbezahlt, welche aus zwingenden Gründen an der Ablegung oder Vollendung der Prüfung gehindert sind.

1. Zu Abs. 5: Ein Prüfungszeugnis wird ausgestellt,

gleichgültig ob die Prüfung mit oder ohne Erfolg bestanden worden ist, hingegen unterbleibt die Ausstellung eines solchen Zeugnisses und erfolgt lediglich gemäß § 33 (oben) der Eintrag in das Universitätsabgangszeugnis in den Fällen des § 16 der V.O. und § 18 der M.B.

Vorbereitungsdienst.

§ 36.

Von dem für den gerichtlichen Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen 18monatlichen Zeitraum sind in den Landesteilen r/Rh. in ununterbrochener Dauer die ersten neun Monate im Dienste bei einem Amtsgerichte und im unmittelbaren Anschluß die folgenden neun Monate im Dienste bei einem Landgerichte zu verwenden.

§ 37.

In der Pfalz sind von dem vorbezeichneten Zeitraum in ununterbrochener Dauer 12 Monate im Dienste bei einem Landgerichte und sechs Monate bei den Amtsgerichten: Dürkheim, Frankenthal, Ludwigshafen, Neustadt a/H., Speyer, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Germersheim, Landau, Pirmasens oder Zweibrücken zu verwenden.

Den amtsgerichtlichen Vorbereitungsdienst bei einem anderen als bei einem der vorbezeichneten 11 Amtsgerichte abzuleisten, kann einem Rechtspraktikanten auf Antrag von dem Präsidenten des K. Oberlandesgerichts gestattet werden, wenn das im Antrage benannte Amtsgericht nach seiner Geschäftsaufgabe und Besetzung für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes sich eignet.

Der amtsgerichtliche Vorbereitungsdienst ist entweder

vor dem landgerichtlichen Dienste oder nach Vollendung desselben abzuleisten.

§ 38.

Rechtspraktikanten, welche einen Teil des gerichtlichen Vorbereitungsdienstes bei einem Gerichte eines anderen Bundesstaates ableisten wollen, haben hiezu die Erlaubnis des Königlichen Staatsministeriums der Justiz zu erholen.

§ 39.

Der für den Vorbereitungsdienst bei Verwaltungsbehörden bestimmte 12monatliche Zeitraum ist in ununterbrochener Dauer im Dienste bei einem Bezirksamt zu verwenden, kann aber auch in ununterbrochener Dauer zur Hälfte bei dem Magistrate einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt, in München auch bei der K. Polizeidirektion und zur anderen Hälfte bei einem Bezirksamte verwendet werden.

Dieser Vorbereitungsdienst kann vor dem gerichtlichen oder nach Vollendung desselben im unmittelbaren Anschluß hieran abgeleistet werden.

§ 40.

Der anwaltschaftliche Vorbereitungsdienst der Rechtspraktikanten kann bei jedem am Obersten Landesgerichte, an einem Oberlandesgerichte oder Landgerichte zugelassenen und am Sitze dieser Gerichte wohnhaften Rechtsanwalt abgeleistet werden.

Von ihrem Eintritte in den anwaltschaftlichen Vorbereitungsdienst, sowie von ihrem Austritt aus demselben haben die Rechtspraktikanten binnen 3 Tagen dem Präsidenten des

Landgerichts, an dessen Ort der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird — in München dem Präsidenten des K. Landgerichts München I — und dem Vorstande der Anwaltskammer schriftliche, mit einem Bestätigungsvermerke des Rechtsanwaltes versehene Anzeige zu erstatten.

§ 41.

Während der Dauer des Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden haben sich die Rechtspraktikanten jeder Beschäftigung bei Rechtsanwälten zu enthalten und sind dieselben nicht befugt, die Stellvertretung der Rechtsanwälte in einzelnen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Strafsachen zu übernehmen.

§ 42.

Die Wahl der einzelnen Behörden, bei welchen die Rechtspraktikanten in den Vorbereitungsdienst treten wollen, ist ihnen überlassen.

Der Vorbereitungsdienst kann jedoch seinen Zweck nur dann erreichen, wenn bei einer und derselben Behörde gleichzeitig nicht eine allzugroße Zahl von Rechtspraktikanten zugelassen ist. Insoweit nicht für einzelne Behörden von dem zuständigen Staatsministerium besondere Bestimmungen erlassen werden, soll daher die Zahl der bei einem Land- und Amtsgerichte gleichzeitig zugelassenen Rechtspraktikanten die Zahl der bei dem Gerichte angestellten Richter, die Zahl der bei einem Bezirksamte gleichzeitig zugelassenen Rechtspraktikanten das Doppelte der Zahl der bei demselben angestellten Beamten und die Zahl der bei einem Magistrate oder bei

der K. Polizeidirektion München zugelassenen Rechtspraktikanten die Zahl der bei diesen Behörden angestellten rechtskundigen Beamten nicht übersteigen.

Meldet sich bei einer Behörde zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes während des gleichen Zeitraums eine größere Anzahl von Rechtspraktikanten, so haben diejenigen den Vorzug, welchen besonders gewichtige Gründe (wie Wohnsitz der Eltern und dergl.) zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes gerade bei dieser Behörde zur Seite stehen.

Findet bei einer Behörde erfahrungsgemäß regelmäßig ein größerer Andrang von Rechtspraktikanten statt, so haben die Amtsvorstände, damit nicht vorzugsweise zu berücksichtigende Rechtspraktikanten um deswillen zurückgewiesen werden müssen, weil andere sich früher gemeldet hatten, Praktikanten, bei welchen keine oder doch nur minder dringliche Gründe vorliegen, entweder überhaupt zurückzuweisen, oder doch ausdrücklich nur in stets widerruflicher Weise zuzulassen.

Übersteigt die Zahl derjenigen Rechtspraktikanten, welchen besondere Gründe für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes bei einer bestimmten Behörde zur Seite stehen, die oben in Abs. 2 festgesetzte Zahl, so ist über die Frage der Zulassung einer größeren Zahl unter gutachtlicher Äußerung über die Möglichkeit der ausreichenden Beschäftigung auch dieser größeren Zahl an das vorgesetzte K. Staatsministerium auf dem Dienstwege zu berichten.

Im Interesse der Rechtspraktikanten ist es gelegen, wenn sie sich möglichst früh zum späteren — wenn auch nur eventuellen — Eintritt bei den Behörden anmelden.

Rechtspraktikanten, welche am Tage des Inkrafttretens der Allerhöchsten Verordnung im Widerspruche mit vorstehenden Bestimmungen den Vorbereitungsdienst bei einer Behörde bereits begonnen haben, dürfen denselben bei dieser Behörde vollenden.

§ 43.

Bei einem Rechtsanwalte, bei welchem ein Rechtspraktikant bereits in Vorbereitungspraxis steht, kann ein weiterer Rechtspraktikant zur gleichzeitigen Ableistung dieses Dienstes nur mit Bewilligung des K. Staatsministeriums der Justiz eintreten, welches hierüber nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer befinden wird.

§ 44.

Die Ausbildung der Rechtspraktikanten zählt zu den wichtigsten Aufgaben der Behörden. Es wird daher allen mit der Vorbereitung der Rechtspraktikanten befaßten Beamten zur besonderen Pflicht gemacht mit der der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Umsicht und Energie darauf bedacht zu nehmen, daß die wissenschaftliche und praktische Vorbereitung der Rechtspraktikanten in entsprechender Weise gefördert werde.

§ 45.

Die Rechtspraktikanten sind während des Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden stets einem oder mehreren Beamten zur besonderen Aufsicht und Überwachung ihrer Thätigkeit zuzuteilen.

Diese Beamten haben unter der Oberleitung der Amtsvorstände der praktischen Ausbildnng der Rechtspraktikanten

besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und nachdrücklich darauf zu achten, daß die Praktikanten mit Eifer und Gewissenhaftigkeit ihren Obliegenheiten nachkommen und die ihnen übertragenen schriftlichen Arbeiten nicht nur gründlich und rechtzeitig, sondern auch in einer sorgfältigen Form, sowie in reinlicher und gut leserlicher Schrift erledigen.

§ 46.

Die Beschäftigung der Rechtspraktikanten bei den Gerichten ist so einzurichten, daß denselben Gelegenheit geboten ist, alle Zweige der gerichtlichen Thätigkeit, einschließlich des Gerichtsschreibereidienstes, kennen zu lernen.

In letzterer Beziehung sind die Rechtspraktikanten mit rein formalen Arbeiten nur insoweit zu beschäftigen, als es zu ihrer praktischen Ausbildung nötig erscheint.

Im übrigen ist darauf zu achten, daß dieselben in dem gesamten Gerichtsschreiberdienst, namentlich auch in dem finanziellen Teile desselben, dann in der Führung der Register und der Sitzungskalender die erforderliche Unterweisung erhalten.

§ 47.

Bei den Amtsgerichten sind die Rechtspraktikanten in angemessenem Wechsel nach und nach den mit der Bearbeitung der verschiedenen Gegenstände des amtsgerichtlichen Dienstes betrauten Beamten zuzuweisen.

In den Landesteilen r/Rh. ist besonderes Gewicht auf die Ausbildung der Rechtspraktikanten in den Sparten der nichtstreitigen Rechtspflege, insbesondere im Hypothekenwesen, zu legen.

Zur Ausbildung der Rechtspraktikanten in dem letztgenannten Geschäftszweige erscheint auch eine angemessene theoretische Einführung in denselben als geboten. Beim Vorhandensein mehrerer Rechtspraktikanten an einem Amtsgerichte ist diese theoretische Unterweisung an die Rechtspraktikanten gemeinsam oder wenigstens gruppenweise zu erteilen.

Zu Ende des Monats Juli jeden Jahres haben die Amtsgerichtsvorstände über die Zahl der Rechtspraktikanten, welche seit dem Monate August des vorhergegangenen Jahres bei dem Amtsgerichte sich dem Vorbereitungsdienste unterzogen, über die Einrichtung des Vorbereitungsdienstes derselben und die erzielten Resultate an den Präsidenten des vorgesetzten Landgerichtes zu berichten.

Hiebei sind größere Arbeiten, welche die Rechtspraktikanten während des Vorbereitungsdienstes angefertigt haben, besonders zu erwähnen und von jedem Rechtspraktikanten einige dieser Arbeiten zur Einsicht mit in Vorlage zu bringen. Gehören die Urschriften dieser Arbeiten zu den Akten des Gerichts, so sind dieselben in Abschrift anzulegen. Diese Abschriften haben die Rechtspraktikanten selbst zu fertigen. Den Arbeiten ist eine Äußerung des betreffenden Richters über die praktische Verwendbarkeit beizufügen.

Die Vorstände derjenigen Amtsgerichte, bei welchen Rechtspraktikanten nicht im Vorbereitungsdienste verwendet waren, haben Fehlanzeige zu erstatten.

Die Landgerichtspräsidenten haben über den wesentlichen Inhalt der Vorlage der Amtsgerichtsvorstände, sowie über

etwa wahrgenommene Unregelmäßigkeit oder Nachlässigkeit in der Ausbildung der Rechtspraktikanten an das K. Staatsministerium der Justiz zu berichten.

1. Behufs geeigneter Vorbildung der Rechtspraktikanten für den landgerichtlichen Vorbereitungsdienst ist deren Verwendung auch zur Abfassung von Urteilen und Beschlüssen der streitigen Rechtspflege dringend zu wünschen.

2. Neben der nichtstreitigen Rechtspflege dürfte auch auf das Subhastations-, Konkurs- und Entmündigungswesen Gewicht zu legen sein.

3. Besondere Übungen im Hypothekenwesen waren auch in der M.E. vom 6. November 1892 vorgesehen.

4. Wenn möglich, dürfte es sich empfehlen, auch in anderen Dienstzweigen theoretische Unterweisungen zu erteilen.

§ 48.

Die in den landgerichtlichen Vorbereitungsdienst übertretenden Rechtspraktikanten sind während desselben nach und nach der Gerichtsschreiberei zur Verwendung im Gerichtsschreibereidienste, der Strafkammer und der Zivil- (Handels-) kammer zuzuweisen.

Die Dauer der Verwendung der Praktikanten in den einzelnen Geschäftssparten bleibt der Anordnung des Landgerichtspräsidenten überlassen. Derselbe hat jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Rechtspraktikanten möglichst gleichmäßig in den verschiedenen Zweigen des landgerichtlichen Dienstes ausgebildet werden und daß die gleichzeitige Verwendung der Rechtspraktikanten in mehreren Kammern thunlichst vermieden werde.

1. Die Verwendung der Rechtspraktikanten in mehreren Kammern bringt besonders den Nachteil mit sich, daß sie solchenfalles der Aufsicht mehrerer Richter unterstellt wer-

den müssen und dadurch die einheitliche Leitung dieser gestört wird.

§ 49.

Während der Verwendung der Rechtspraktikanten in den Kammern liegt die Bestimmung über die Beschäftigung derselben dem Vorsitzenden der Kammer ob.

Es ist darauf zu halten, daß die Rechtspraktikanten regelmäßig den öffentlichen und geheimen Sitzungen, sowie der Beratung und Abstimmung beiwohnen, in den ihnen zur Bearbeitung übertragenen Sachen mündlich vortragen und ihre Ansicht in freier Rede entwickeln, auch bei der Erledigung anderer als der von ihnen bearbeiteten Sachen in geeigneter Weise zur Äußerung ihrer Ansicht veranlaßt, sowie zum Entwerfen von Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen in möglichst ausgedehnter Weise verwendet werden. Zugleich sind sie auch zur Wahrnehmung der Verrichtungen eines Gerichtsschreibers in den öffentlichen Sitzungen der Kammer heranzuziehen. In geeigneten Fällen sind die Rechtspraktikanten auch thunlichst oft als Verteidiger zu bestellen.

1. Zu Abs. 2: Auf die strikte Durchführung dieser Bestimmung ist besonderes Augenmerk zu richten, da nur solchenfalles der bisher ziemlich ergebnislose landgerichtliche Vorbereitungsdienst Früchte tragen kann.

§ 50.

Bei allen Landgerichten, bei welchen sich mehr als fünf Rechtspraktikanten im Vorbereitungsdienste befinden, sind überdies gemeinsame praktische Übungen einzuführen, deren Leitung einem hiefür geeigneten, in entsprechendem Maße von anderen Arbeiten zu entlastenden Mitglied des Gerichts zu übertragen ist.

Die Übungen haben sich auf Zivil- und Strafrecht, Zivil- und Strafprozeß unter besonderer Berücksichtigung jedoch des Zivilrechts, zu erstrecken und sollen hauptsächlich in der schriftlichen Bearbeitung von Rechtsfällen, sowie in dem Entwerfen von Urteilen und Beschlüssen, in der Beurteilung dieser Arbeiten durch den Richter und in der gemeinsamen Besprechung der Arbeiten bestehen. Für die Herstellung der schriftlichen Arbeiten, welche für die einzelnen Praktikanten verschieden sein können, sind denselben nach Umfang und Schwierigkeit der Aufgabe bemessene Fristen anzusetzen. Die gelieferten Arbeiten sind von dem mit der Leitung der Übungen betrauten Richter mit einer kurzen Beurteilung zu versehen. Für die mündlichen Besprechungen sind wenigstens zwei Stunden wöchentlich, bei einer größeren Zahl von Praktikanten am geeignetsten in ununterbrochener Dauer zu verwenden. Hiebei sind die Praktikanten auch über den formalen Teil aller bei den Gerichten vorkommenden Geschäfte, insbesondere die korrekte Abfassung der Urteile und eine richtige Protokollführung zu unterweisen.

Außer erledigten Sachen, die bei den Gerichten anhängig waren, werden sich zum Gebrauche bei den Übungen auch die im Buchhandel erschienenen Aufgaben der juristischen Staatsprüfung eignen. Übrigens bleibt die Wahl des Stoffes dem die Übungen leitenden Richter überlassen, auf dessen Wunsch der K. Landgerichtspräsident, wenn möglich, auch die autographische Vervielfältigung gewählter Aufgaben veranlassen wird.

An den Übungen haben sich sämmtliche Rechtspraktikanten

eines Gerichts zu beteiligen. Mehr als 15 Rechtspraktikanten sind indes regelmäßig einem Richter für die Übungen nicht zuzuweisen. Befindet sich bei einem Gerichte eine größere Anzahl von Rechtspraktikanten, so sind nach Bedürfnis mehrere Richter für die Leitung der Übungen zu bestimmen.

Der Landgerichts-Präsident hat diese Übungen geeignet zu überwachen. Die von den Rechtspraktikanten gelieferten Arbeiten sind ihm von Zeit zu Zeit zur Einsicht vorzulegen.

1. Der Inhalt des § reproduziert im ganzen die auf diese Neuerung bezüglichen Bestimmungen der M.E. vom 6. November 1892. Die durch dieselbe angeordneten Übungen sind seit dem Dezember 1892 im Gange. Soweit es sich bisher überblicken läßt, kann man von ihnen einen heilsamen Einfluß auf den Fleiß der Rechtspraktikanten wie nicht minder für ihre Gewandtheit in der formellen Behandlung und materiellen Entscheidung der ihnen zugewiesenen Aufgaben, und damit auch für ihre praktische Brauchbarkeit, erwarten.

Es empfiehlt sich hierbei besonders, ihnen aufzuerlegen, ihre Elaborate regelmäßig in die Gestalt formeller Ausfertigungen der Entscheidungen zu kleiden.

Behufs Vertiefung in die betreffenden Aufgaben und Fragen und gleichzeitiger Übung der Rechtspraktikanten im mündlichen Vortrag erscheint es als zweckmäßig, zu Tage getretene verschiedene Lösungsversuche einer Aufgabe bei der mündlichen Besprechung der Arbeiten von Vertretern der verschiedenen Ansichten vortragen und deren Gründe und Gegengründe mündlich austauschen zu lassen, wobei schließlich der die Übungen leitende Richter die nach seiner Anschauung richtige Lösung zu bezeichnen und die für dieselbe sprechenden Gründe darzulegen hätte.

Sodann wäre den Praktikanten Gelegenheit zu geben, sich über etwaige Zweifel und einschlägige oder verwandte Fragen Aufklärung zu erbitten, wie nicht minder, je nach der Sachlage, an die Besprechung der Arbeiten die Er-

örterung noch weiterer, mit der Aufgabe in Verbindung stehender Fragen angeschlossen werden könnte.

2. Um dem Landgerichtspräsidenten die zur Ausstellung der Zeugnisse (V.O. § 23, M.B. § 54) nötigen Materialien zur Verfügung stellen zu können, werden die Leiter der Übungen gut thun, über die Leistungen der einzelnen Praktikanten übersichtliche Listen zu führen.

§ 51.

Zu anfang des Monats Mai jeden Jahres haben die Präsidenten der Landgerichte über die Zahl der Rechtspraktikanten, welche seit dem Monate Mai des vorhergegangenen Jahres bei dem Landgerichte sich dem Vorbereitungsdienste unterzogen, über die Einrichtung des Vorbereitungsdienstes, insbesondere die nach § 50 oben abgehaltenen Übungen, sowie über die erzielten Resultate an das K. Staatsministerium der Justiz zu berichten.

§ 52.

Bei Einrichtung des Vorbereitungsdienstes bei den Verwaltungsbehörden ist darauf bedacht zu nehmen, daß die Rechtspraktikanten, nachdem sie einen Einblick in den formalen Geschäftsgang erlangt haben, durch alle Geschäftszweige in einer Weise hindurch geleitet werden, daß sie die Aufgabe und den Umfang eines jeden derselben genügend kennen lernen.

Die Amtsvorstände haben darauf zu halten, daß die Rechtspraktikanten auch bei Anfertigung schwierigerer und umfangreicherer Beschlüsse und Verfügungen Verwendung finden. Ergibt sich hiezu während des Vorbereitungsdienstes eines Rechtspraktikanten keine ausreichende Gelegenheit, so sind dem Praktikanten bereits abgeschlossene, für diesen Zweck

geeignete Akten, aus welchen die ergangenen Beschlüsse oder Bescheide vorher entfernt oder durch Versiegelung dem Praktikanten unzugänglich gemacht wurden, oder besonders konstruierte praktische Fälle (vgl. oben § 50 Abs. 3) mit dem Auftrage vorzulegen, die angemessene Entscheidung zu treffen. Der Beamte, welchem der Rechtspraktikant zur besonderen Aufsicht zugeteilt ist, hat diese Arbeiten zu prüfen und mit dem Praktikanten zu besprechen.

Zu Ende jeden Jahres haben die Amtsvorstände über die Zahl der Rechtspraktikanten, welche im Laufe des Jahres bei der Behörde im Vorbereitungsdienste standen, über die Einrichtung desselben und die erzielten Resultate an die K. Kreisregierung zu berichten.

Hiebei hat die Bestimmung in Abs. 5 und 6 des § 47 oben entsprechende Anwendung zu finden.

Die K. Kreisregierung hat über etwa wahrgenommene Unregelmäßigkeiten oder Nachlässigkeiten in der Ausbildung der Rechtspraktikanten an das K. Staatsministerium des Innern zu berichten.

1. Auch während des Vorbereitungsdienstes bei den Verwaltungsbehörden wäre, soweit dies mit der Einrichtung und Geschäftsaufgabe der Bezirksämter verträglich ist, den landgerichtlichen ähnliche Übungskurse dringend zu wünschen, da die Praktikanten gerade hier in der eigentlichen amtlichen Thätigkeit zu wenig Verwendung finden können und darum die theoretische Unterweisung fast noch von größerer Bedeutung ist als bei den Landgerichten.

§ 53.

Der Rechtspraktikant hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Übersicht seiner Thätigkeit zu ge-

ben ist. In demselben sind die von ihm gelieferten größeren Arbeiten, darunter auch die bei den praktischen Übungen während des landgerichtlichen Vorbereitungsdienstes verfaßten, besonders hervor zu heben.

Das Geschäftsverzeichnis ist während des Vorbereitungsdienstes bei den Behörden allwöchentlich dem Beamten, bei welchem der Rechtspraktikant beschäftigt ist, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Hat der Beamte kein Bedenken gegen die Richtigkeit der Einträge, so hat er die Einsichtnahme auf dem Rande zu bestätigen, andernfalls hat er vorher die Richtigstellung der Einträge zu veranlassen.

Ist der Beamte nicht zugleich der Vorstand der Behörde, so erfolgt allmonatlich die Vorlage des Verzeichnisses auch an diesen; auch der Amtsvorstand hat die Einsichtnahme zu bestätigen.

Während des Vorbereitungsdienstes bei den Rechtsanwälten ist das Geschäftsverzeichnis allwöchentlich dem Rechtsanwalte zur Einsichtnahme und Bestätigung vorzulegen.

Das Geschäftsverzeichnis ist in Aktenformat mit biegsamer Decke anzulegen und auf 6 Bogen zu berechnen.

Muster eines Geschäftsverzeichnisses ist beigefügt. (cf. Anlage B.)

Die dermalen schon im Gebrauche befindlichen Geschäftsverzeichnisse können weiter benützt werden.

Beim Austritt eines Rechtspraktikanten aus dem Vorbereitungsdienst bei einer Behörde hat der Vorstand derselben darauf zu achten, daß auf der ersten Seite des Verzeich-

nisses genau der Tag des Eintrittes und des Austrittes des Rechtspraktikanten und die Dauer der etwaigen Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes eingetragen sind.

1. Dem zuerst durch § 8 der V.O. vom 28. April 1880 eingeführten „Geschäftsverzeichnis“ kommt für die Entscheidung über die Zulassung zur zweiten Prüfung (V.O. § 30) eine wichtige Bedeutung zu, wie denn dasselbe auch gemäß § 59 Abs. 5 (unten) dem bezüglichen Gesuche beizulegen ist.

2. Behufs Kontrolle über die Richtigkeit der Einträge bezüglich der Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungskursen dürfte es sich empfehlen, daß von den Gerichtsvorständen angeordnet würde, das Geschäftsverzeichnis allmonatlich auch dem Leiter der Übungen zur Einsicht vorzulegen.

§ 54.

Bei Ausstellung der in § 23 der Allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen Zeugnisse muß mit der größten Gewissenhaftigkeit verfahren werden.

Die Vorstände der Behörden haben vor der Ausstellung des Zeugnisses die Beamten einzuvernehmen, bei denen der Rechtspraktikant beschäftigt war.

Das Zeugnis soll außer dem Berichte über die Dauer der Verwendung und über das Verhalten des Rechtspraktikanten den Gang, welchen die Ausbildung desselben genommen, kurz darstellen und den Wert seiner Leistungen sowie die hiebei hervorgetretenen Mängel bezeichnen.

Die Vorstände der Behörden haben in den Zeugnissen zugleich das Urteil darüber abzugeben, ob der Rechtspraktikant im amtsgerichtlichen, landgerichtlichen oder Verwaltungsdienst für die Ablegung der zweiten Prüfung genügend vorbereitet zu erachten sei.

Hat ein Rechtspraktikant durch die Mangelhaftigkeit seiner Leistungen zu berechtigten Klagen Anlaß gegeben, so ist ihm gegebenen Falles die Bestätigung „genügender Vorbereitung" zu verweigern.

Die Zeugnisse sind stets unmittelbar nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes bei der betr. Behörde auszustellen.

1. Zu Abs. 2: insbes. auch den Leiter der Übungen.

§ 55.

Die Rechtspraktikanten sind verpflichtet, die Amtsstunden bei den Behörden einzuhalten.

Sind sie hieran durch Erkrankung gehindert, so haben sie hievon dem Amtsvorstande Anzeige zu erstatten.

Das Jahr des Vorbereitungsdienstes, für welches dem Rechtspraktikanten ein 14tägiger Urlaub gewährt werden darf (§ 24 der Ah. VO.), ist vom Tage seines ersten Eintrittes in den Vorbereitungsdienst zu rechnen.

Über die Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes, welche mindestens einen vollen Tag gedauert haben, sind bei den Behörden und Rechtsanwälten Vormerkungen zu führen.

§ 56.

Die in §§ 25 und 26 der Allerhöchsten Verordnung erwähnten Zurechtweisungen können mündlich oder schriftlich erfolgen. Die schriftlichen Zurechtweisungen sind unter kurzer Angabe der Verfehlungen im Zeugnisse (vgl. oben § 54) anzuführen.

Zweite Prüfung.

§ 57.

Kandidaten, welche der im Monate Dezember abzuhaltenden zweiten Prüfung sich unterziehen wollen, haben sich hiezu in der Zeit vom 1. bis 15. Juni bei derjenigen Regierung, Kammer des Innern, vorläufig anzumelden, in deren Bezirk sie im Vorbereitungsdienste verwendet sind.

In dieser Anmeldung sind der Heimatsort der Kandidaten, Name Stand und Wohnsitz der Eltern, die Behörden, bei welchen sie bisher im Vorbereitungsdienste beschäftigt waren, sowie die Rechtsanwälte, bei welchen sie zur Zeit im Vorbereitungsdienste stehen, anzugeben.

Es ist den Kandidaten unbenommen, bei der Anmeldung jene Kreisregierungen zu bezeichnen, an deren Sitz sie die Prüfung abzulegen wünschen und die Verhältnisse zu erörtern, welche sie zur Äußerung dieses Wunsches veranlassen.

Die Regierungen fertigen nach diesen Anmeldungen ein Verzeichnis der Kandidaten unter Benützung des Formulars Anlage C an und legen dasselbe bis 20. Juni dem K. Staatsministerium des Innern vor.

1. Die vorläufige Anmeldung zur Prüfung ist wohl zu unterscheiden von dem Gesuche um Zulassung zu derselben (unten § 59).

§ 58.

Auf grund der von den Regierungen vorgelegten Verzeichnisse erlassen die zuständigen K. Staatsministerien die näheren Bestimmungen über die Prüfungsorte sowie über die Zuweisung der Kandidaten an dieselben.

Diese Bestimmungen werden im Justizministerialblatte und im Amtsblatte des K. Staatsministeriums des Innern veröffentlicht.

§ 59.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Oktober bei derjenigen Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, an deren Sitz der Kandidat nach den gemäß § 58 erlassenen Bestimmungen die Prüfung abzulegen hat.

Diejenigen Kandidaten, deren sechsmonatlicher Vorbereitungsdienst bei einem Rechtsanwalte zur Zeit der Einreichung des Zulassungsgesuches noch nicht vollendet ist, haben einstweilen ein Zeugnis über den Erfolg des bisher bei dem Rechtsanwalte abgeleisteten Vorbereitungsdienstes in Vorlage zu bringen.

Solche Kandidaten sind zu der Prüfung nur unter der Voraussetzung zuzulassen, daß sie vor Beginn der Prüfung noch ein Zeugnis über die vorschriftsmäßige Vollendung des Vorbereitungsdienstes in Vorlage bringen.

Im Gesuche um Zulassung ist die Geburtszeit, der Heimatsort, die Konfession und das Militärverhältnis unter Angabe der vom Kandidaten zur Zeit bekleideten militärischen Charge sowie Name, Stand und Wohnort des Vaters anzugeben.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

1. Gesuch um Zulassung zur Prüfung zu unterscheiden von der vorläufigen Anmeldung (oben § 57).

§ 60.

Gesuche um Anrechnung der Dauer von Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes auf die vorgeschriebene Dienstzeit sind mit den Zulassungsgesuchen zu verbinden. Die angeführten Unterbrechungsursachen sind nachzuweisen. Die Zulassungsgesuche, deren Verbescheidung nach § 29 der Allerhöchsten Verordnung den K. Staatsministerien vorbehalten ist, sind von den Regierungen nach Schluß des Anmeldetermins thunlichst in einer Vorlage mit gutachtlicher Äußerung an das K. Staatsministerium des Innern einzusenden. Beziehen sich die Unterbrechungen lediglich auf den Vorbereitungsdienst im Justizfache, so sind die einschlägigen Gesuche dem K. Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

§ 61.

Die Prüfung der Zulassungsgesuche hat mit größter Genauigkeit und Strenge zu erfolgen. Kandidaten, welche nach dem Inhalte der vorgelegten Zeugnisse und des Geschäftsverzeichnisses im gerichtlichen und im Verwaltungsdienst oder in einem derselben nicht genügend vorbereitet erscheinen, sind unnachsichtlich zurückzuweisen. In zweifelhaften Fällen kann vor der Verbescheidung an das K. Staatsministerium des Innern Bericht erstattet werden.

§ 62.

Bis längstens 10. November ist dem K. Staatsministerium des Innern ein Verzeichnis der an den Prüfungsorten zugelassenen Kandidaten nach Anlage D in vierfacher Fertigung in Vorlage zu bringen.

§ 63.

Die mit der Abhaltung der Prüfung betrauten Kommissionen werden in der Regel aus 3 Justiz- und 3 Verwaltungsbeamten gebildet.

Die ersteren werden aus den Mitgliedern der Oberlandesgerichte, Landgerichte oder Staatsanwaltschaften, die letzteren aus den Mitgliedern der Kreisregierungen entnommen. Die Justizbeamten werden bis auf weiteres vom K. Staatsministerium der Justiz, die Verwaltungsbeamten von den Regierungspräsidien des Prüfungsorts bestimmt.

Im Bedürfnisfalle ist die Zahl der Kommissionsmitglieder entsprechend zu vermehren.

Zur Besorgung der Schreibgeschäfte und des Botendienstes wird das nötige Personal von der Kreisregierung beigegeben.

Mitglieder, welche nicht am Prüfungsorte ihren Wohnsitz haben, erhalten die verordnungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten.

§ 64.

Zur Besorgung der Prüfungsgeschäfte der ersten Abteilung sind zunächst die richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Mitglieder der Kommission, zur Besorgung der Prüfungsgeschäfte der zweiten Abteilung die Mitglieder der Kreisregierung verpflichtet. Im Bedürfnisfalle haben sich dieselben gegenseitig Aushilfe zu leisten. Die etwa erforderlichen Beschlüsse der Kommission sind von den sämtlichen ortsanwesenden Mitgliedern zu fassen.

§ 65.

Die Prüfung beginnt, wenn keine anderweitige Verfügung erfolgt, jeweils am ersten Werktage im Monate Dezember.

§ 66.

Die Probeaufgaben werden unmittelbar vor Beginn der Prüfung in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren an diejenigen Regierungspräsidien übersendet, an deren Sitz die Prüfung stattfindet.

Die Aufgaben sind sofort der Prüfungskommission zu übergeben, welche die Eröffnung an den zur Bearbeitung der einzelnen Aufgaben im voraus bestimmten Tagen in Gegenwart der Kandidaten vorzunehmen hat.

§ 67.

Den Kandidaten wird jeweils nur eine Probeaufgabe zur Bearbeitung vorgelegt.

Die Reihenfolge, in welcher die Probeaufgaben vorzulegen sind, wird jedesmal besonders bestimmt.

In der Regel wird für eine jede Probeaufgabe je ein Zeitraum von 4 Stunden (vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags von 3—7 Uhr) und für die beiden größeren praktischen Fälle ein Zeitraum von je 9 Stunden (von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 5 Uhr) festgesetzt.

Die den Kandidaten übergebenen Abdrücke der Aufgaben sind denselben zu belassen.

§ 68.

Die Bearbeitung der Probeaufgaben einschließlich der

praktischen Fälle hat in ununterbrocher Dauer zu erfolgen. Die Kandidaten dürfen erst nach Ablieferung ihrer Bearbeitungen aus dem Prüfungslokale entlassen werden.

Mit Ablauf der festgesetzten Zeit sind die Arbeiten an den die Aufsicht führenden Beamten abzuliefern, auch wenn sie unvollendet ist. Zur Vermeidung von Ungleichheiten sind die Mitglieder der Prüfungskommissionen angewiesen, mit unnachsichtlicher Strenge darüber zu wachen, daß kein Kandidat über die festgesetzte Zeit hinaus arbeite.

§ 69.

Die Kandidaten haben auf der ersten Seite ihrer Bearbeitungen ihren Vor- und Zunamen sowie die Bogenzahl anzugeben. Letztere ist vom Aufsichtsbeamten zu bestätigen, welcher hiebei zugleich die Uebergabszeit auf der Bearbeitung vermerkt.

§ 70.

Die gelieferten Bearbeitungen müssen mit gut leserlicher Schrift geschrieben sein.

§ 71.

Die Sitzplätze der Kandidaten sind täglich durch Auslosung zu bestimmen. Das Ergebnis der Auslosung ist im Protokolle anzugeben.

1. Vergl. hierher ferner §§ 77 u. 79.

§ 72.

Die den Kandidaten gestatteten Hilfsmittel sind für jeden Kandidaten in einem besonderen Bücherregale oder Schranke unterzubringen. Soweit solche nicht schon hinreichend im Prüfungslokale vorhanden sind, haben die Kan-

didaten für ein Regal, einen Schrank oder auch einen Koffer selbst zu sorgen. Jedem Kandidaten ist nur die Benützung eines Schrankes u. dgl. und zwar nur von mäßigem Umfange gestattet.

Eine nach Schluß der täglichen Prüfungszeit zu bewerkstelligende Auswechslung der Bücher ist nicht zu beanstanden.

Schränke, Regale u. dgl. müssen so aufgestellt sein, daß die Führung der Aufsicht zur Verhütung eines unzulässigen Verkehres der Kandidaten unter einander möglichst wenig behindert wird.

Gegen die Herbeischaffung von gedruckten Hilfsmitteln während der Prüfungszeit besteht keine Erinnerung, insoweit es ohne erhebliche Störung geschehen kann und der Kandidat Vorsorge getroffen hat, daß das nötige Dienstpersonal zur Verfügung steht. Zur Verhütung von Unterschleifen ist hiebei mit aller Strenge darauf zu achten, daß ein unmittelbarer Verkehr der Kandidaten mit dem Dienstpersonal ausgeschlossen bleibt und daß die Bestellung der Bücher unter der Kontrolle des die Aufsicht führenden Beamten erfolgt. Der mit der Unterschrift des Kandidaten versehene, unverschlossen dem Aufsichtsbeamten zu überreichende Bestellzettel darf nur die genaue Bezeichnung der gewünschten Werke sowie die Adresse enthalten, wo die Bücher in Empfang zu nehmen sind. Die auf diese Weise erholten Bücher dürfen dem Kandidaten nur durch Vermittlung des Aufsichtsbeamten nach vorgängiger sachgemäßer Kontrolle ausgehändigt werden.

§ 73.

Die Aufsicht bei der Prüfung wird durch die Kommissionsmitglieder geführt. Sind zur Aufnahme der Kandidaten mehrere Lokale nötig, so muß in jedem ständig ein Aufsichtsbeamter anwesend sein. Sind in einem Lokale mehr als 30 Kandidaten vereinigt, so müssen ständig zwei Aufsichtsbeamte anwesend sein.

Im Bedarfsfalle können vorübergehend auch solche Mitglieder der beiden Regierungskammern zur Aufsichtführung bestimmt werden, welche nicht Mitglieder der Kommission sind.

Die Aufsichtsbeamten haben mit größter Strenge darüber zu wachen, daß jeder Verkehr der Kandidaten unter einander sowie mit Dritten vom Momente der Übergabe der Aufgaben an die Kandidaten bis zur Ablieferung der Arbeiten ausgeschlossen bleibt.

Wird ein Kandidat bei der Benützung fremder Hilfe betroffen, so hat der Aufsichtsbeamte sofort die wahrgenommenen Thatsachen im Protokolle niederzulegen.

1. Vergl. oben § 25 und unten § 77 Abs. 3.

§ 74.

Über das ganze Prüfungsgeschäft ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen, welches täglich von den Aufsichtsbeamten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 75.

In der ersten Abteilung werden den Kandidaten in der Regel aus dem Landeszivilrecht eine Probeaufgabe, aus dem Reichszivilrecht und Zivilprozeßrecht zusammen 4 Probe-

aufgaben und aus Strafrecht und Strafprozeßrecht zusammen 3 Probeaufgaben sowie ein größerer praktischer Fall, in der Regel aus dem Gebiete des Landes- oder Reichszivilrechtes, vorgelegt.

In der zweiten Abteilung werden den Kandidaten in der Regel zwei Probeaufgaben aus dem bayerischen und deutschen Staatsrecht, je eine Probeaufgabe aus dem katholischen und protestantischen Kirchenrecht, eine Probeaufgabe aus dem Polizeirecht, eine Probeaufgabe aus der Volkswirtschaftslehre und der Sozialgesetzgebung, zwei Probeaufgaben aus der Staatsfinanzwirtschaft und ein größerer praktischer Fall aus dem Gebiete der inneren Verwaltung vorgelegt.

1. Die Probeaufgaben sind hiernach vermindert um eine aus dem Landescivilrecht, um eine aus Strafrecht und Strafprozeß zusammen, um jene aus der Polizeiwissenschaft und um eine aus der Volkswirtschaftslehre.

§ 76.

Die mit der Zensur der gelieferten Arbeiten zu betrauenden Kommissionen werden für die erste Abteilung in der Regel aus einem Senatspräsidenten des Obersten Landesgerichts und zwei Räten dieses Gerichts oder aus einem Senatspräsidenten eines Oberlandesgerichts und zwei Oberlandesgerichtsräten, — für die zweite Abteilung in der Regel aus einem Direktor des Verwaltungsgerichtshofes und zwei Räten dieses Gerichtshofes oder aus einem Direktor einer Kreisregierung und zwei Regierungsräten gebildet. Den Vorsitz in der Kommission führt das rang- oder dienstälteste Mitglied.

Jeder Kommission wird die Zensur der über eine oder mehrere Probeaufgaben gelieferten Arbeiten sämtlicher Kandidaten übertragen.

Wird einer Kommission die Zensur von mehr als 2 Probeaufgaben oder außer dem praktischen Fall die Zensur noch weiterer Aufgaben übertragen, so wird die Zahl der Mitglieder entsprechend vermehrt.

Die näheren Bestimmungen über die Zensurkommissionen und über die Verteilung der Disziplinen unter dieselben werden vor Beginn der Prüfung jenen Kreisregierungen, an deren Sitz Prüfungen abgehalten werden, mitgeteilt.

§ 77.

Die schriftlichen Ausarbeitungen der Kandidaten sind alsbald nach Schluß der Prüfung an diejenigen Behörden abzusenden, bei welchen die betreffenden Zensurkommissionen gebildet sind.

Hiebei ist jedesmal eine Darstellung der Sitzordnung der Kandidaten beizugeben.

Wurden bei der Aufsichtführung von den Aufsichtsbeamten Wahrnehmungen gemacht, welche auf die Zensur von Einfluß sein können, so ist entsprechender Auszug aus dem Prüfungsprotokolle beizulegen.

1. Zu Abs. 2: s. § 71 oben.

§ 78.

Jede Zensurkommission hat, um eine bestimmte Grundlage für die Beurteilung der gelieferten Arbeiten zu erlangen, vor allem Beschluß über die Lösung der Aufgabe zu fassen. Die Aufgabe ist darnach durch ein Mitglied zu bearbeiten.

Der Vorsitzende hat für die Zensur der einzelnen Arbeiten einen Referenten und Korreferenten zu ernennen.

Die Beschlußfassung über die zu erteilenden Noten erfolgt durch Stimmenmehrheit.

Bei den Beschlußfassungen muß der Vorsitzende, der Referent und Korreferent anwesend sein.

Über die Beratungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Beschlüsse sind in ein Formular nach Anlage E einzutragen.

§ 79.

Um ein etwaiges unerlaubtes Zusammenarbeiten der Kandidaten leichter ermitteln zu können, sind die Referenten der Zensurkommissionen angewiesen, die Prüfung der Arbeiten nach Prüfungsorten und bezüglich der einzelnen Prüfungsorte nach der Reihenfolge der Plätze der Kandidaten vorzunehmen.

1. s. § 71 oben.

§ 80.

Von der Aufstellung bestimmter Normen für die Zensur wird abgesehen. Dieselbe hat im steten Hinblick auf den Zweck der Prüfung — Erprobung, ob und in welchem Grade der Kandidat für den höheren Staatsdienst geeignet erscheint, — nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Kommissionsmitglieder zu erfolgen.

Erscheint die Lösung einer gestellten Aufgabe zweifelhaft, so darf die von der Zensurkommission beschlossene Entscheidung nicht als unbedingter Maßstab der Beurteilung zu grunde gelegt werden; es ist vielmehr hiebei zunächst auf

die Art und Weise Rücksicht zu nehmen, wie der Kandidat seine, vielleicht nach der Auffassung der Kommission unrichtige, Ansicht begründet hat.

Hat ein Kandidat die Bearbeitung einer Aufgabe nicht vollendet, so soll wegen dieses Umstandes allein die Bearbeitung noch nicht mit der Note der unzureichenden Befähigung (IV) gewürdigt werden. Die Kommission hat sich vielmehr darüber schlüssig zu machen, ob der Kandidat durch die teilweise Bearbeitung der Aufgabe innerhalb der ihm hiefür gestatteten Zeit mit Rücksicht auf Qualität und Quantität der gelieferten Bearbeitung noch einen hinlänglichen Nachweis von Befähigung und zwar in welchem Grade gegeben hat.

Wurde von einem Kandidaten eine Probeaufgabe gar nicht bearbeitet, so ist er mit Bezug auf diese mit der Note IV zu würdigen.

Hat ein Kandidat infolge erwiesener unverschuldeter Verhinderung (wie Krankheit) in einer der beiden Abteilungen 3 oder in beiden Abteilungen zusammen 4 Probeaufgaben nicht bearbeitet, so kann er auf Ansuchen ebenso behandelt werden, wie jene Kandidaten, welche durch Erkrankung verhindert waren, die begonnene Prüfung zu vollenden. Der praktische Fall wird auch hiebei zwei Probeaufgaben gleichgeachtet.

1. Zu Abs. 1: Wenn auch von der Aufstellung bestimmter Normen für die Zensur abgesehen und insbesondere die in einer Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 1862 aufgestellten Regeln nicht wiederholt wurden, so dürfte es doch den Zensurkommissionen unbenommen sein, die letzteren immer noch im

ganzen und großen als leitende Gesichtspunkte zu betrachten. Damals war empfohlen worden, für den sog. praktischen Fall und in analoger Weise für die übrigen Aufgaben aus dem Gebiete der Justiz, im allgemeinen denjenigen Kandidaten die erste Note zuzuerkennen, welche bei richtiger Auffassung des Faktums die Entscheidung aus diesem und einer durchaus fehlerfreien Rechtsanwendung in schlußrichtiger Folge geschöpft und sowohl bei der Ausführung der Gründe als bei der Abfassung des Tenors allen an sie gestellten Anforderungen entsprochen haben; die zweite sodann denjenigen, welche zwar diesen Anforderungen nicht ganz vollkommen genügt, aber doch im ganzen bewiesen haben, daß sie eine hinlängliche Fähigkeit besitzen, selbst schwierigere Gegenstände richtig zu beurteilen. Wenn dagegen durch erhebliche Fehler in der Auffassung des Faktums, entschiedene Irrtümer in theoretischen Ausführungen oder in der Subsumtion des Faktums unter das Gesetz die Annahme einer hinlänglichen Fähigkeit zur Beurteilung schwierigerer Gegenstände wenigstens zweifelhaft gemacht sei, solle die dritte, falls endlich derartige Mängel so beschaffen seien, daß sie sogar eine Unfähigkeit zur Beurteilung leichter und gewöhnlich vorkommender Gegenstände erkennen ließen, so solle die vierte Note gegeben werden.

In ähnlicher Weise dürfte für die Nebennote über Stil und Darstellungsgabe davon auszugehen sein, daß für die erste Note hervorragende Klarheit und wohlbemessener Periodenbau zu fordern wäre; entspricht die Darstellung den Anforderungen eines logisch-wohlgeordneten, leicht faßlichen und korrekten Stiles, so wäre die zweite, bei unvollständiger Durchführung des Satzbaues und schwerfälliger, wenn auch richtiger Darstellung die dritte, bei Mängeln in der Logik sowie Unbeholfenheit und Unrichtigkeit im Ausdruck die vierte Note am Platze.

Bei Schöpfung der Noten sollte, wenn möglich, auch den Umständen, unter welchen die Arbeiten zu Papier gebracht wurden, insbesondere dem Drange der letzten Stunde, Rechnung getragen werden.

2. Zu Abs. 5: Der Kandidat kann also die Prüfung im folgenden Jahre noch einmal machen und sodann, gemäß V.O. § 44, um Einstellung in die Reihenfolge der im Vorjahre Geprüften nachsuchen.

Erreichen die nichtabgelieferten Arbeiten nicht die Zahl 3, bezw. 4, so sind dieselben gemäß Abs. 4 mit der vierten Note einzusetzen.

§ 81.

Die Zensurkommissionen haben ihre Aufgabe innerhalb 3 Monaten zu beendigen.

Die Mitglieder derselben sind während der Dauer des Zensurgeschäftes in ihren übrigen Berufsaufgaben in angemessener Weise zu entlasten.

Nach Vollendung der Zensur hat jede Kommission eine tabellarische Übersicht der den Kandidaten erteilten Noten und zwar nach den Prüfungsorten zu fertigen. (Vgl. Anl. F.)

In dieselbe sind einzutragen in Spalte 1 die Namen der Kandidaten in alphabetischer Ordnung, in Spalte 2 die für die betreffende Aufgabe erteilte Note und in Spalte 3 die Nebennote aus Stil und Darstellung. Die Noten sind in römischen Ziffern und mit Worten (z. B. II zwei) die Nebennoten in arabischen Ziffern einzustellen.

Diese Übersicht ist in vierfacher Ausfertigung nebst der von der Kommission beschlossenen Ausarbeitung der Aufgaben (§ 78 Absatz 1 oben), dem Protokoll und den gefaßten Beschlüssen (§ 78 Absatz 5 und 6 oben), sowie sämtlichen Arbeiten der Kandidaten dem vorgesetzten K. Staatsministerium vorzulegen.

1. Dadurch, daß die Prüfungsergebnisse alsbald durch die zuständigen Staatsministerien zusammengestellt werden,

dürfte das Zensurgeschäft eine raschere Erledigung finden und voraussichtlich die Kandidaten in der Regel schon Ende April in den Besitz ihrer Zeugnisse gelangen können.

§ 82.

Die K. Staatsministerien setzen nach vorgenommener Prüfung der Zensurergebnisse die Hauptnoten, die Gesamtnote, die Gesamtnebennote aus Stil und Darstellung, sowie die Reihenfolge der einzelnen Kandidaten fest.

Die Gesamtnebennote aus Stil und Darstellung wird hiebei durch Zusammenrechnung der Einzelnoten und Teilung der Summe durch die Zahl der Einzelnoten gefunden. Hiebei sich ergebende Bruchteile, welche die Hälfte überschreiten, werden als Ganzes gerechnet. Bei der Festsetzung der Reihenfolge der Kandidaten wird die Reihe der Kandidaten mit gleichen Gesamtnoten nach der Nebennote bestimmt.

Die sich hienach ergebende Klassifikationstabelle nebst einer Zusammenstellung über die den Kandidaten erteilten Einzelnoten wird den Kreisregierungen sowie den Präsidenten der Oberlandesgerichte mitgeteilt.

§ 83.

Die Regierungen, K. d. J., an den Prüfungsorten haben auf grund der Klassifikationstabelle die Prüfungszeugnisse nach Formular G auszufertigen und den Kandidaten verschlossen aushändigen zu lassen.

In das Prüfungszeugnis sind die Hauptnote aus jeder Abteilung, die Gesamtnote, jede unter Anfügung der Bruchteile und der sich nach § 38 Abs. 3 u. 4 der Allerhöchsten Verordnung ergebenden ganzen Note, sodann die Nebennote

aus Stil und Darstellung und der im Königreiche in der Reihe der Kandidaten erlangte Platz aufzunehmen.

In einer Beilage zu dem Zeugnisse sind die dem Kandidaten für die einzelnen Aufgaben erteilten Einzelnoten anzuführen.

1. Das Zeugnis enthält gemäß dem anliegenden Formular G die Angabe des von dem Kandidaten in der Reihe der sämtlichen Prüflinge des Königreichs erlangten Platzes, während bisher nur die Reihenzahl des betr. Regierungsbezirks angegeben wurde.

§ 84.

Hat sich ein Kandidat der II. Prüfung mit Erfolg unterzogen, ist er jedoch durch die erhaltene Note nicht befriedigt, so kann er jederzeit bei Verzicht auf das frühere Prüfungsergebnis zu einer Wiederholung der Prüfung zugelassen werden. Er hat jedoch dann bei der Einreihung seinen Platz unter den Kandidaten der letzten Prüfung nach deren Ergebnis zu erhalten.

§ 85.

Gesuche von Kandidaten, welche sich auf die erste Prüfung beziehen, sind bei dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Gesuche, welche sich auf die zweite Prüfung beziehen, bei den K. Regierungen, K. d. J., einzureichen und von den letzteren dem K. Staatsministerium des Innern vorzulegen.

Die Gesuche sind stets mit den erforderlichen Nachweisen zu belegen.

1. Seither waren die Gesuche, welche sich auf die Zulassung zur *ersten Prüfung* beziehen, teilweise beim

k. Staatsministerium des Innern, teilweise bei jenem des Innern für K.- und Sch.-A. einzureichen; in Zukunft sind sie ausschließlich und unmittelbar beim letzteren einzureichen, welchem sodann im Benehmen mit den übrigen Ministerien die Entscheidung obliegt. Gesuche, welche sich auf die zweite Prüfung beziehen, gehören ausschließlich zur Zuständigkeit des k. Staatsministeriums des Innern und sind diesem auf dem Dienstwege durch die betr. Kreisregierungen vorzulegen.

§ 86.

Gesuche um Einstellung in die Reihenfolge der im vorhergehenden Jahre Geprüften (§ 44 der Ah. VO.) müssen bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zwei Monaten nach Empfang des Zeugnisses über die bestandene zweite Prüfung eingereicht werden; sie sind von der K. Regierung, K. d. J., dem K. Staatsministerium des Innern, mit gutachtlicher Äußerung vorzulegen.

In Fällen des § 44 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung muß die Verhinderungsursache regelmäßig durch Vorlage entsprechender amtsärztlicher Zeugnisse nachgewiesen werden.

1. Zu Abs. 1: Die Einreichungsfrist von 2 Monaten ist präklusiver Natur, während bisher solches nicht der Fall war.

2. Zu Abs. 2: Die Kandidaten werden deshalb gut thun, sofort beim Eintritt von Erkrankungsfällen auf Beschaffung eines amtsärztlichen Zeugnisses bedacht zu sein.

§ 87.

Die Kosten der Bereitstellung der Prüfungslokale, für Beheizung, Beleuchtung, Reinhaltung derselben, sowie für das den Kandidaten zu liefernde Schreibpapier, nebst Tinte

und Streusand sind aus Regiemitteln der Kreisregierungen der Prüfungsorte zu bestreiten.

Für Federn, Schreibunterlagen u. dgl. haben die Kandidaten selbst zu sorgen.

1. Vergl. oben § 22 Abs. 5.

§ 88.

Die Verordnungen vom 6. März 1830 und 25. April 1880 treten samt den hiezu erlassenen Ausführungsvorschriften nach Maßgabe des § 46 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1893 außer Wirksamkeit.

Für die erste Prüfung des Jahres 1893 bleiben die bisherigen Bestimmungen noch in Kraft.

1. Alle bisherigen Vorschriften werden durch die neuen außer Wirksamkeit gesetzt, so daß das gesamte Prüfungswesen, einschließlich der Vorbereitung, sich lediglich nach der k. Verordnung sowie der gegenwärtigen Bekanntmachung richtet.

München, den 14. Juli 1893.

Dr. **Frhr. v. Riedel.** **Frhr. v. Feilitzsch.**
Frhr. v. Leonrod. Dr. **v. Müller.**

Der Generalsekretär,
Ministerialrat
Petri.

Anlage A.

Prüfungszeugnis.

Dem Rechtskandidaten Herrn . . . .
. . . .
wird auf Grund des unterm heutigen Tage gefaßten Beschlusses der Kommission für die erste Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst in . . . . für das Jahr 18 . . hiemit eröffnet, daß derselbe aus dem Ergebnisse der . . . . . . zum . . . . male bestandenen Prüfung für „. . . . .“ erkannt worden ist, zu den praktischen Vorbereitungen für den Staatsdienst zugelassen zu werden.

. . . . den . . . . 18 . .

Die Kommission
für die erste Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst.

Der Prüfungsvorsitzende:

Der Protokollführer:

Anlage B.

Geschäftsverzeichnis

des

Rechtspraktikanten *N. N.* von *A.*

Amtsgericht N.

Verpflichtet am 1. September 1893,
zugewiesen der Gerichtsschreiberei.

1893 September.	Gesuche, Erklärungen, Anträge und Klagen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten protokolliert,
1. mit 7. Gesehen: 7. IX. 1893. X. k. Amtsgerichtssekretär	verwendet bei Erledigung der dem Gerichtsschreiber in Ansehung von Ladungen, öffentlichen Zustellungen und Bekanntmachungen obliegenden Geschäfte.
8. mit 14.	Beschäftigt wie in der vorigen Woche, außerdem mit der Führung des Mahnregisters, des Prozeßregisters, des Vollstreckungsregisters, des Konkursregisters.
Gesehen: 14. IX. 1893. X. k. Amtsgerichtssekretär	Am 9. teilgenommen an dem vom K. Amtsrichter N. abgehaltenen Kurse über das Hypothekenwesen.
15. mit 21.	Beschäftigt wie in der vorigen Woche, außerdem mit Aufnahme von Anmeldungen zur Konkurstabelle und Führung einer Konkurstabelle.

7*

1893 September.	Amtsgericht N.
	Am 15. zugezogen als Urkundsperson bei Aufnahme des Inventars im Konkurse über das Vermögen des Bierbrauers A. Hiebei dessen Geschäftsbücher abgeschlossen.
Gesehen: 21. IX. 1893. X. k. Amtsgerichtssekretär	Am 16. teilgenommen am Kurse über das Hypothekenwesen wie am 9.
22. mit 28.	Fortgesetzt beschäftigt mit Protokollieren von Klagen, von Erklärungen und Anträgen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Kostenfestsetzungsverfahrens und im Konkursverfahren. Aufnahme von Erklärungen im Subhastationsverfahren, Fortsetzung der begonnenen Konkurstabelle, sowie der Registerführung, Führung des Sitzungskalenders.
	Am 23. teilgenommen am Kurse über das Hypothekenwesen.
Gesehen: 28. IX. 1893. X. k. Amtsgerichtssekretär	Neu beschäftigt mit Aufnahme von Privatklagen und Widerklagen, von Erklärungen in Strafsachen, insbesondere über Einlegung der Berufung und Beschwerde.
	Gesehen am 30. IX. 1893. Y. K. Ober-Amtsrichter.

1893	Amtsgericht N.
29. Sept. mit 5. Okt.	Fortgesetzt beschäftigt mit Aufnahme von Privatklagen und Erklärungen in Strafsachen, Führung der Register, unterwiesen in der Gebührenbewertung, der Führung des Gebühren- und Vorschußregisters. Am 30. September teilgenommen am Kurse über das Hypothekenwesen. Am 5. Oktober in der Strafsache gegen Konrad Huber von Nürtingen wegen Körperverletzung u. A. als Offizialverteidiger vor dem Schöffengericht N. fungiert.
Oktober. Gesehen: 5. X. 1893. X. K. Amtsgerichtssekretär	
6. mit 15.	Beschäftigt wie in der vorigen Woche. Am 7. und 14. teilgenommen am Kurse über das Hypothekenwesen. Unterwiesen über die Behandlung des Ein- und Auslaufs, Aktenbildung, Aktenvorlage, Aktenrücklegung (Registraturordnung).
Gesehen: 15. X. 1893. X. K. Amtsgerichtssekretär	
	Vom 16. Oktober 1893 ab zugewiesen dem K. Amtsrichter N.
16. mit 22.	Beschäftigt mit dem Studium geschlossener Vormundschaftsakten, dem Anfertigen und Evidenthalten von Vormerkungsbogen und Tabellen in Vormundschaftssachen, Prüfen von Vormundschaftsrechnungen und Entwerfen von Revisionserinnerungen dazu.

1893 **Oktober.** Gesehen: 22. X. 1893. N. k. Amtsrichter. 23. mit 31.	**Amtsgericht N.** Am 17. teilgenommen am hypothekenamtlichen Kurse. Protokolliert bei Pflegschaftsverhandlungen. Beschäftigt wie in der vorigen Woche, außerdem mit dem Prüfen von Notariatsurkunden über Erbteilung, Einkindschaftung, Vorausregulierung, Gutsübergabsverträge und dem Entwerfen der veranlaßten Verfügungen über Erteilung und Verweigerung der obervormundschaftlichen Genehmigung (zum Teil zu bereits geschlossenen Akten, aus welchen die bezüglichen Verfügungen vorher entfernt worden waren).
Gesehen: 31. X. 1893. N. k. Amtsrichter.	Am 24. teilgenommen am Kurse über Hypothekenwesen. Gesehen am 31. X. 1893. Y. Königl. Oberamtsrichter.
November. 1. mit 7.	Beschäftigt wie in den vorigen Wochen. Beschluß entworfen in Sachen, betreffend die Entmündigung des Bauern Balthasar König in Umpfenbach, desgleichen entworfen die sich an den Entmündigungsbeschluß anreihenden weiteren Verfügungen, ferner Schreiben entworfen an die Kreisirrenanstalt W. über Auf-

1893 November.	Amtsgericht N.
Gesehen: 7. XI. 1893. N. k. Amtsrichter.	nahme des Entmündigten und an den Armenpflegschaftsrat Z. wegen Übernahme der Verpflegungskosten.
8. mit 14.	Beschäftigt wie früher. Außerdem Beschlüsse entworfen, betr. die Verpflichtung zur Übernahme einer Vormundschaft, Enthebung eines Vormunds, endlich betr. Erinnerungen wegen Ansatzes von zu hohen Gebühren in Vormundschaftssachen. Urteil entworfen, durch welches der verschollene Bauernsohn H. für tot erklärt wurde, desgleichen die sich hieran schließenden Verfügungen.
Gesehen: 14. XI. 1893. N. k. Amtsrichter.	Am 9. teilgenommen am Kurse über das Hypothekenwesen.
15. mit 21.	Beschäftigt mit dem Studium abgeschlossener größerer Verlassenschaftsakten, Entwerfen der ersten die Verlassenschaftsbehandlung einleitenden Verfügungen.
Gesehen: 21. XI. 1893. N. k. Amtsrichter.	Verwendet als Protokollführer in Verlassenschaftssachen.
22. mit 30.	Beschäftigt wie in der vorigen Woche; außerdem fungiert als Obsignationskommissär, beschäftigt mit Herstellung einer Verwandtschaftstafel in der Verlassenschaftssache J. und Ausarbeitung eines

1893	Amtsgericht N.
November. Gesehen: 30. XI. 1893. N. k. Amtsrichter.	Gutachtens über die bezüglichen erbrechtlichen Verhältnisse. Gesehen: 30. XI. 1893. Y. K. Ober-Amtsrichter.
Dezember. 1. mit 7. Gesehen: 7. XII. 1893. N. k. Amtsrichter.	Beschäftigt wie vor. Außerdem mit dem Entwerfen von Beschlüssen, Verfügungen, Bekanntmachungen betr. die Ermittelung der Erben, Erbschaftsgläubiger und Erbschaftsschuldner, Aufstellung eines Nachlaßkurators, Überweisung erblosen Nachlasses an den Fiskus, Einweisung von Erben in die Verlassenschaft, Verweisung auf den Rechtsweg, Entwerfen eines Verteilungsplanes; Entwerfen von Mandaten an die Depositenkommission behufs Verteilungsausführung, Entwerfen von Schlußverfügungen nach durchgeführter Verlassenschaftsbehandlung.
8. mit 15. Gesehen: 15. XII. 1893. N. k. Amtsrichter.	Beschäftigt wie in der vorigen Woche, außerdem in der Verlassenschaftssache des russischen Unterthanen S.; Entwerfen der bezüglichen Vorlage-Berichte, Entwerfen von Ersuchschreiben an deutsche und außerdeutsche Gerichte, betr. die Vernehmung auswärts wohnender Erbbeteiligter und Entwerfen der zugehörigen Vorlageberichte.

1893 **Dezember.** 16. mit 21.	**Amtsgericht N.** Unterwiesen über die Führung des Hypothekentagebuchs, der Personal- und Sachregister, die Behandlung der Hypothekenprotokolle und der Beilagen. Übung im Anstellen von Recherchen über Hypothekverhältnisse. Studium von Notariatsurkunden; Vergleichen bereits vollzogener Notariatsurkunden mit den Einträgen im Hypothekenbuch, im Personal- und Sachregister, im Hypothekentagebuch.
Gesehen: 21. XII. 1893. N. k. Amtsrichter.	
22. mit 31.	Beschäftigt wie in der vorigen Woche; außerdem mit der Anfertigung von Entwürfen für Hypothekenbuchseinträge, Vollzugsbestätigungen; Einträge in den Registern und im Tagebuch. Beschäftigt ferner mit dem Führen des Hypothekenprotokolls, dem Entwerfen der bezüglichen Verfügungen.
Gesehen: 31. XII. 1893. N. k. Amtsrichter.	Gesehen 31. XII. 1893. Y. K. Ober-Amtsrichter.
1894 **Januar.** 1. mit 7.	Beschäftigt wie in der vorigen Woche, außerdem mit dem Entwerfen von hypothekenamtlichen Beschlüssen über Verweigerung des Vollzugs von Notariatsurkunden und Rückgabe solcher Urkunden zur Ergänzung, Verfügungen in Flurbereinigungssachen. Am 5. vor dem Schöffengerichte in

1894 Januar.	Amtsgericht N.
Gesehen: 7. I. 1894. N. k. Amtsrichter.	der Sache gegen den Handelsgehilfen G. wegen Betrugs als Offizialverteidiger fungiert.
9. mit 14.	Beschäftigt in Hypothekensachen wie in der vorigen Woche, außerdem mit der Führung des Hypothekentagebuchs. Studium zum hypothekenamtlichen Vollzug vorgelegter Verlassenschaftsakten, Entwerfen der erforderlichen Einträge, Vollzugsbestätigungen, Protokollvermerke.
Gesehen: 14. I. 1894. N. k. Amtsrichter.	
15. mit 21.	In Hypothekensachen beschäftigt wie vor, außerdem im Hypotheken-Amortisationsverfahren.
Gesehen: 21. I. 1894. N. k. Amtsrichter.	
22. mit 31.	In Hypothekensachen beschäftigt wie in den früheren Wochen. Außerdem im Subhastationsverfahren mit dem Entwerfen von Beschlagnahmebeschlüssen, dem Anfertigen von Verzeichnissen nach Art. 35 d. Subh.-O., dem Entwerfen sonstiger Beschlüsse und Verfügungen im Subhastationsverfahren. Einen Verteilungsplan entworfen.
Gesehen: 31. I. 1894. N. k. Amtsrichter.	Protokolliert am 31. in einem Verteilungstermin.
	Gesehen: 31. I. 1894. Y. K. Ober-Amtsrichter.

1894 **Februar.** 1. mit 7.	**Amtsgericht N.**
	Beschäftigt in Hypotheken- und Subhastationssachen wie in den früheren Wochen.
	Verwendet bei der außerordentlichen Vereinigung des Hypothekenwesens, speziell bei der Umlegung des Bandes I des Hypothekenbuchs für C.
Gesehen: 7. II. 1894. N. k. Amtsrichter.	Entwerfen aller bezüglichen Einträge und Verfügungen.
8. mit 14.	Beschäftigt wie in der vorigen Woche.
Gesehen: 14. II. 1894. N. k. Amtsrichter.	
14. mit 21.	Desgleichen.
Gesehen: 21. II. 1894. N. k. Amtsrichter.	
21. mit 28.	Desgleichen; außerdem unterwiesen über die Behandlung der Einnahmen und Ausgaben im Depositenwesen, die Führung des Depositenhauptbuchs und des Tagebuchs.
Gesehen: 28. II. 1894. N. k. Amtsrichter.	Gesehen; 28. II. 1894. Y. K. Ober-Amtsrichter.
März.	Am 1. März 1894 zugewiesen dem K. Ober-Amtsrichter Y.
1. mit 7.	Beschäftigt in Strafsachen im vorbereitenden Verfahren insbesondere im Ermittlungsverfahren. Protokolliert bei

1894 März.	**Amtsgericht N.**
	Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und Beschuldigten. Haftbefehle und Vorführungsbefehle, Beschlüsse über Verlängerung der Haftfrist entworfen. Eröffnungs- und Einstellungsbeschlüsse entworfen.
Gesehen: 7. III. 1894. Y. k. Ober-Amtsrichter.	Am 7. Gerichtsschreiberdienst geleistet in der öffentlichen Sitzung des Schöffengerichts. In sämtlichen Sachen der Beratung und Abstimmung beigewohnt.
8. mit 14. Gesehen: 14. III. 1894. Y. k. Ober-Amtsrichter.	Beschäftigt wie in der vorigen Woche. Außerdem mit der Ausarbeitung der Entwürfe für sämtliche in der schöffengerichtlichen Sitzung vom 7. ergangeneu Urteile und Beschlüsse.
15. mit 21. Gesehen: 21. III. 1894. Y. k. Ober-Amtsrichter.	Beschäftigt im vorbereitenden Verfahren wie früher, ferner mit der Prüfung der eingelaufenen Anträge auf Erlassung von Strafbefehlen, dem Entwerfen der hierauf erforderlichen Verfügungen. Am 16. protokolliert in der nach § 211 der R.-St.-P.-O. ohne Zuziehung von Schöffen abgehaltenen Sitzung des Amtsgerichts. Die Urteile entworfen. Am 21. als Gerichtsschreiber in der Schöffengerichtssitzung verwendet. Der Beratung und Abstimmung angewohnt.
22. mit 31.	Beschäftigt wie vor. Urteile und

1894

März.

Amtsgericht N.

Beschlüsse entworfen in gewöhnlichen Straffachen und in Privatklagesachen. Studium von abgeschlossenen Akten und Unterweisung erhalten bezüglich der Strafvollstreckung; bezügliche Verfügungen entworfen.

Am 28. in der Straffache gegen den Palier O. wegen Unterschlagung als Offizialverteidiger fungiert.

Gesehen: 31. III. 1894.
Y.
k. Ober-Amtsrichter.

April.

1. mit 7.

Beschäftigt in Zivilsachen im Mahnverfahren mit dem Entwerfen von Zahlungs- und Vollstreckungsbefehlen. Studium geschlossener Zivilstreitakten.

Am 4. April als Gerichtsschreiber in der öffentlichen Zivilsitzung des Amtsgerichts verwendet. Drei Versäumnisurteile, ein Anerkenntnisurteil, einen Beweisbeschluß entworfen.

Gesehen: 7. IV. 1894.
Y.
k. Ober-Amtsrichter.

8. mit 16.

Beschäftigt im Mahnverfahren wie vor. Urteil entworfen in Sachen C gegen D wegen Ausübung eines Fahrtrechts (größere Sache).

Am 11. April als Gerichtsschreiber in der öffentlichen Zivilsitzung verwendet.

Gesehen: 16. IV. 1894.
Y.
k. Ober-Amtsrichter.

17. mit 30.

Beurlaubt.

Gesehen: 30. IV. 1894.
Y.
k. Ober-Amtsrichter.

Mai.

1. mit 7.

Im Mahnverfahren beschäftigt wie früher. Am 1. Mai in der öffentlichen

<table>
<tr><td>1894
Mai</td><td>Amtsgericht N.
Zivilsitzung als Gerichtsschreiber verwendet. Endurteile entworfen in Sachen A. gegen B. wegen Forderung, D. gegen E. wegen Alimentation, G. gegen H. und I. wegen Erbschaftsteilung. Kostenfestsetzungs-Beschlüsse entworfen.</td></tr>
<tr><td>Gesehen: 7. V. 1894.
Y.
f. Ober-Amtsrichter.</td><td></td></tr>
<tr><td>8. mit 15.</td><td>Am 8. als Gerichtschreiber in der Zivilsitzung fungiert. Sämtliche ergangene Beschlüsse und Urteile entworfen. Außerdem Arrestbeschlüsse und einstweilige Verfügungen entworfen.</td></tr>
<tr><td>Gesehen: 15. V. 1894.
Y.
f. Ober-Amtsrichter.</td><td></td></tr>
<tr><td>16. mit 23.</td><td>Beschäftigt mit dem Entwerfen von Urteilen und Beschlüssen wie in der vorigen Woche; ferner Beschlüsse entworfen betr. die Zwangsvollstreckung in Forderungen und das Verteilungsverfahren nach § 758 ff. RCPO. Endlich Beschlüsse und Verfügungen im Konkursverfahren. Studium abgeschlossener und laufender Konkursakten.
Am 16. in einem allgemeinen Prüfungstermin, am 23. in einem Schlußtermin protokolliert.</td></tr>
<tr><td>Gesehen: 23. V. 1894.
Y.
f. Ober-Amtsrichter.</td><td></td></tr>
<tr><td>24. mit 31.</td><td>Beschäftigt wie in der vorigen Woche am 29. in einem Zwangsvergleichstermine protokolliert.</td></tr>
<tr><td>Gesehen: 31. V. 1894.
Y.
f. Ober-Amtsrichter.</td><td></td></tr>
<tr><td>Juni
1. mit 7.</td><td>Landgericht N.
Am 1. Juni eingetreten in die land-</td></tr>
</table>

1894 Juni.	Landgericht N.
	gerichtliche Vorbereitungspraxis und zugewiesen der Gerichtsschreiberei.
	Gesuche und Erklärungen in Strafsachen protokolliert; in die Registerführung eingewiesen. Unterwiesen über die Behandlung der Asservate, die Registraturordnung.
	Am 5. vor dem Schwurgerichte in Sachen wider den Händler O. wegen Meineids als Offizialverteidiger fungiert.
Gesehen: 7. VI. 1894. Z. k. Obersekretär.	Am 7. teilgenommen an dem vom K. Landgerichtsrate T. abgehaltenen Übungskurse.
8. mit 14.	Beschäftigt in der Gerichtsschreiberei wie in der vorigen Woche.
	Beschäftigt mit der Bearbeitung des „praktischen Falles aus dem Justizfache" des Staatskonkurses 1880. Am 14. teilgenommen an dem Übungskurse wie am 7.
Gesehen: 14. VI. 1894. Z.	
15. mit 21.	In der Gerichtsschreiberei beschäftigt wie in der vorigen Woche, außerdem mit der Aufnahme von Armenrechtsgesuchen, dem Entwerfen von Rechtskraftszeugnissen und Vollstreckungsklauseln. — Hiebei Studium geschlossener Akten.
	Unterwiesen in der Gebührenbewertung, der Führung der Vorschuß- und Gebührenregister. Bearbeitung der Staatskonkursaufgaben aus dem Zivilprozeßrechte 1883.

1894 Juni.	**Landgericht N.**
	Am 21. teilgenommen am Übungskurse. Hiebei Besprechung des in der vorigen Woche bearbeiteten praktischen Falles.
Gesehen: 21. VI. 1894. Z.	
22. mit 30.	In der Gerichtsschreiberei beschäftigt wie früher.
	Ferner mit Bearbeitung der vom K. Landgerichtsrate T. gegebenen besonderen Kursaufgabe, Teilnahme am Kurse vom 28. und hiebei Besprechung der in der vorigen Woche bearbeiteten Staatskonkursaufgaben.
Gesehen: 30. VI. 1894. Z.	Am 29. Juni in der Sitzung des Schwurgerichts als Gerichtsschreiber verwendet.
	Gesehen 30. VI. 94. Dr. N. K. Landesgerichts-Präsident.
Juli. 1. mit 7.	Vom 1. Juli ab zugewiesen der Strafkammer.
	Teilgenommen an den nicht öffentlichen Sitzungen der Kammer vom 3. und 5.
	Beschäftigt mit dem Entwerfen von Beschlüssen auf Eröffnung des Hauptverfahrens, Beschlüssen auf ergangene Beschwerde in Haftsachen.
	Ausarbeitung der 1. Aufgabe aus dem Strafrechte Staatskonkurses 1889
	Am 6. Teilnahme an dem vom K.

1894 Juli.	Landgericht N.
Gesehen: 7. VII. 1894. V. f. Landger.-Direktor.	Landgerichtsrate T. abgehaltenen Kurse, Besprechung der gelieferten Arbeiten.
8. mit 14.	Am 10. als Gerichtsschreiber verwendet in der öffentlichen Sitzung der Strafkammer. Beigewohnt der Beratung und Abstimmung. Entworfen ein Urteil in Sachen gegen U. und 5 Genossen wegen gefährlicher Körperverletzung. Besprechung des Entwurfs mit dem Referenten.
Gesehen: 14. VII. 1894. V. f. Landger.-Direktor.	
15. mit 21.	Angewohnt mehreren nicht öffentlichen Sitzungen, beschäftigt mit dem Entwerfen der Mehrzahl der ergangenen Beschlüsse. Vorgetragen in einer nichtöffentlichen Sitzung über a) eine Haftbeschwerde, b) eine Anklage wegen fahrlässiger Tötung. Teilgenommen am Kurse vom 20. Am 19. vor der Strafkammer in zwei Sachen als Offizialverteidiger fungiert.
Gesehen: 21. VII. 1894. V. f. Landger.-Direktor.	
22. mit 31.	Beschäftigt wie in der vorigen Woche. Am 24. in der öffentlichen Sitzung der Kammer als Gerichtsschreiber verwendet. Angewohnt der Beratung und Abstimmung. Vorgetragen in der Sache gegen den Maurer Z. wegen Diebstahls. Entworfen das Urteil in dieser Sache. Teilgenommen am Kurse vom 27. hiezu

1894	Landgericht N.
Juli. Gesehen: 31. VII. 1894. V.	mehrere Beschlüsse und Verfügungen nach gegebener Aufgabe ausgearbeitet. Gesehen 31. VII. 1894. Dr. N. K. Landgerichts-Präsident.
August. 1. mit 9. Gesehen: 9. VIII. 1894. V.	Beschäftigt in Strafsachen wie in der früheren Woche. Am 3. teilgenommen am Kurse, am 4. als Gerichtsschreiber an der öffentlichen Sitzung der Strafkammer. Zugleich aushilfsweise beim Untersuchungsrichter als Protokollführer verwendet.
10. Aug. mit 21. Sept.	Abwesend, weil eingerufen zu einer Reservedienstübung im K. 10. Infanterieregiment. Gesehen 31. VIII. 1894. Dr. N. K. Landgerichts-Präsident.
November. 1. mit 7.	Vom 1. November ab zugewiesen der 2. Zivilkammer. Beschäftigt mit dem Studium der Akten für die Sitzung vom 3. November. Am 3. November in der öffentlichen Sitzung als Gerichtsschreiber verwendet. Der Beratung und Abstimmung beigewohnt, zwei Versäumnisurteile, ein Urteil auf grund kontradiktorischer Verhandlung nach Anweisung des Referenten entworfen.

1894
November.

Landgericht N.

Am 7. teilgenommen am Übungskurse; hiebei Besprechung eines vom K. Landgerichtsrat T. besonders konstruierten Rechtsfalles aus dem Gebiete des Obligationenrechts.

Gesehen: 7. XI. 1894.
S.
k. Landger.-Direktor.

8. mit 14.

Teilgenommen an der nicht öffentlichen Sitzung der Kammer vom 8., an der öffentlichen vom 10. Der Beratung und Abstimmung angewohnt. Vorgetragen in der Beratung in der Berufungssache F. gegen G. wegen Viehgewährschaft, entworfen das beschlossene Urteil, entworfen ferner einstweilige Verfügung in der Sache H. gegen J. und G. wegen Ausübung eines Weiderechts. Teilgenommen am Kurse vom 14.

Gesehen: 14. XI. 1894.
S.

15. mit 21.

Der Sitzung, Beratung und Abstimmung angewohnt, wie bisher, Urteile und Beschlüsse entworfen. Für den Übungskurs bearbeitet die beiden Staatskonkursaufgaben aus dem bürgerlichen Rechte 1884.

Am 21. am Kurse teilgenommen.

Gesehen: 21. XI. 1894.
S.

22. mit 30.

Beschäftigt in gleicher Weise wie bisher.

Gesehen: 30. XI. 1894.
S.

Ges. 30. XI. 1894.
Dr. N.
K. Landgerichts-Präsident.

1895	**Landgericht N.**
Februar.	Vom 1. Februar ab zugewiesen der Kammer für Handelssachen.
1. mit 7.	In der Sitzung vom 6. als Gerichtsschreiber verwendet, 2 Urteile entworfen, Anmeldungen zu den Handels- und Genossenschaftsregistern protokolliert, unter Leitung des Vorsitzenden Registereinträge entworfen und vollzogen.
Gesehen: 7. II. 1895. K. k. Landger.-Rat.	
März.	**Bezirksamt N.**
1. mit 7.	Am 1. März eingetreten in die bezirksamtliche Praxis und zugewiesen dem k. Bezirksamtsassessor P. Mit der Führung des zum Eintragen der Ein- und Ausläufe bestimmten Tagebuchs bekannt gemacht und beschäftigt. Eingewiesen in die Registratur. Unterwiesen über den formellen Geschäftsgang und die Dienstordnung. Studium laufender und abgeschlossener Akten.
Gesehen: 7. III. 1895. P. k. Bezirksamtsassessor.	
8. mit 14.	In der Amtsanwaltschaft beschäftigt mit Führung des Anzeigeverzeichnisses, Entwerfen der auf einlaufende Anzeigen zu erlassenden Verfügungen, Entwerfen von Anklageschriften, Strafbefehlanträgen, Sitzungsanträgen, Ergänzen der Straflisten.
Gesehen: 14. III. 1895. P. k. Bezirksamtsassessor.	

1895 März. 15. mit 21.	**Bezirksamt N.** In der Amtsanwaltschaft beschäftigt wie in voriger Woche; weiterhin beschäftigt in Bausachen. Beschlüsse entworfen betr. die Erteilung und Verweigerung der Genehmigung von Bauplänen, Baulinienfestsetzung; Beschlüsse in Gewerbepolizeisachen entworfen, insbesondere Beschluß über die Erteilung der distriktspolizeilichen Genehmigung zu Errichtung und Betrieb einer neuen Gast- und Schankwirtschaft in C. Eingewiesen und beschäftigt im Verfahren, betr. die Erteilung von Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen.
Gesehen: 21. III. 1895. P. k. Bezirksamtsassessor.	
22. mit 31.	Beschäftigt wie vor, außerdem in Angelegenheiten der allgemeinen Landespolizei, insbesondere der Sicherheits- und Gesundheitspolizei. Beschlüsse entworfen, betreffend die Ausweisung von Ausländern und die Einschaffung von Inländern ins Arbeitshaus.
Gesehen: 31. III. 1895. P. k. Bezirksamtsassessor.	Gesehen am 31. III. 1895. R. K. Bezirksamtmann.
Mai. 1. mit 7.	Beschäftigt im Referate für Heimat, Verehelichung und Aufenthalt und Armenwesen.

1895 Mai.	**Bezirksamt N.** Entwerfen eines Entbescheides im verwaltungsrechtlichen Verfahren in Sachen M. gegen die Gemeinde G wegen gebührenfreier Verleihung des Heimatrechts. Entwerfen eines Bescheids, betreffend die Verweigerung der von Z erbetenen Ausstellung eines distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses.
Gesehen: 7. V. 1895. P. k. Bezirksamtsassessor.	Beschäftigt mit Revision der standesamtlichen Nebenregister, Ausstellung von distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnissen.
8. mit 14.	Beschäftigt wie in der vorigen Woche. Beschluß entworfen in Sachen der Armenpflege der Gemeinde S gegen den Stationsmeister Johann W. in M., Kurkostenersatz betr. (§ 2 des Gesetzes vom 3. II. 1888). Vorlageberichte entworfen in Sachen betr. die Unterstützung von Ausländern.
Gesehen: 14. V. 1895. P. k. Bezirksamtsassessor.	
15. mit 21.	Beschäftigt wie in den beiden früheren Wochen. Beschlüsse über Unterstützungspflicht und Ersatzpflicht auf Grund des Armengesetzes entworfen, ferner Beschlüsse entworfen in Krankenversicherungssachen. Privatstudium der Unfall- und Invaliditätsversicherungsgesetzgebung. Diesbezügliche praktische Übun-

1895	Bezirksamt N.
Mai.	gen nach Anleitung des K. Bezirksamtsassessors P.
Gesehen: 21. V. 1895. P. k. Bezirksamtsassessor.	
22. mit 31.	Beschäftigung die gleiche wie in den vorigen Wochen. Bearbeitung des praktischen Falles aus der inneren Verwaltung 1889. Besprechung desselben mit dem K. Bezirksamtsassessor P.
Gesehen: 31. V. 1895. P. k. Bezirksamtsassessor.	Gesehen 31. V. 1895. R. K. Bezirksamtmann.
September.	Vom 1. September ab zugewiesen dem K. Bezirksamtmann R.
1. mit 7.	Beschäftigt mit Instruktion des Erlasses neuer ortspolizeilicher Vorschriften für die Gemeinde U., den Vorlagebericht an die K. Kreisregierung entworfen. Beschäftigt mit Revision der Gemeinderechnungen für drei Gemeinden, Entwerfen der Revisionserinnerungen hiezu.
Gesehen: 7. IX. 1895. R. k. Bezirksamtmann.	
8. mit 14.	Beigewohnt der vom K. Bezirksamtmann vorgenommenen Visitation zweier Gemeinden. Beschäftigt mit dem Entwerfen der hienach ergehenden Erinnerungen und Anordnungen, Bescheid entworfen in Sachen betr. die Pflicht zur Unterhaltung der Flutbrücke bei U (zu einem geschlossenen älteren Akt, aus welchem der Bescheid vorher entfernt war); Besprechung und Kritik des ent-

1895	**Bezirksamt N.**
September.	
Gesehen: 14. IX. 1895. R. k. Bezirksamtmann.	worfenen Bescheides durch den K. Bezirksamtmann.
15. mit 21.	Beschluß entworfen in Sachen betr. Differenzen wegen Räumung des Klarbachs, Errichtung einer neuen Schule in B., Beschaffung einer neuen Orgel für die Kirche in M.
	Instruktion des Gesuches der Katholiken von S um Umpfarrung aus der katholischen Pfarrei A in die katholische Pfarrei B. Entwerfung des Beschlusses in der Sache, die religiöse Erziehung der ersteheIichen Kinder des Taglöhners K in Z. betr.
	Am 16. Protokoll geführt über die
Gesehen: 21. IX. 1895. R. k. Bezirksamtmann.	unter dem Vorsitz des K. Bezirksamtmanns stattgehabte Sitzung des Ausschusses des Distriktsrats O.
22. mit 30.	Studium abgeschlossener Zwangsenteignungsakten; unterwiesen über die Geschäfte der Distriktsverwaltungsbehörde
Gesehen: 30. IX. 1895. R. k. Bezirksamtmann.	hinsichtlich der Musterung und Aushebung, speziell die Geschäfte des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.
1896	
März.	
1. mit 7.	Am 1. März eingetreten bei dem Rechtsanwalte L. zu N.
	Studium von Handakten: Informationsaufnahme.

1896 März.	Rechtsanwalt N.
Gesehen: 7. III. 1896. L. Rechtsanwalt.	Entwerfen von Klagen und Klagsbeantwortungen, Erklärungen und Anträgen. Am 7. in Sachen N. ca. H. wegen Alimentation und Kindbettkosten bei der mündlichen Verhandlung vor dem K. Amtsgerichte N. die Klägerin verbeistandet.
8. mit 14. Gesehen: 14. III. 1896. L. Rechtsanwalt.	Beschäftigt wie in der vorigen Woche, außerdem mit dem Entwerfen von Berufungs- und Beschwerdeschriften in Civil- und Strafsachen, von Rekursschriften in Verwaltungssachen. Am 13. verteidigt in der Hauptverhandlung gegen F. wegen Vergehens wider die öffentliche Ordnung, am 14. unter Assistenz des Rechtsanwaltes in Sachen C. gegen D. wegen Anerkennung des Eigentums vor der I. Zivilkammer des Landgerichts N. die Rechte der Klagspartei ausgeführt.
15. mit 21. Gesehen: 21. III. 1896. L. Rechtsanwalt.	Beschäftigt mit dem Entwerfen von Schriftsätzen verschiedener Art wie in der vorigen Woche. Parteivertretung in mehreren Privatklagesachen geführt. Anträge im Zwangsvollstreckungs- insbesondere im Subhastationsverfahren entworfen; hiezu Hypothekrecherchen vorgenommen.
22. mit 31.	Beschäftigt wie früher. Am 23.,

1896 **März.**	**Rechtsanwalt N.**
	27. und 30. vor dem K. Landgerichte, I. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen in mehreren Prozessen unter Assistenz des Anwalts die Parteirechte vertreten;
Gesehen: 31. III 1896. L. Rechtsanwalt.	Begnadigungsgesuch für den Taglöhner X. entworfen.

Anlage C.

K. Regierung von ....

Verzeichnis

der

vorläufig für die im Jahre 189 . . abzuhaltende zweite Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst angemeldeten Rechtspraktikanten, geordnet nach der Folge der Anmeldungen.

Fortlaufende Nummer	Namen der angemeldeten Kandidaten	Heimatsort	Der Eltern Namen, Stand und Wohnort	Behörden, bei welchen der Kandidat bisher im Vorbereitungsdienste stand
1	2	3	4	5

Name und Wohnsitz des Rechtsanwalts, bei welchem sich der Kandidat im Vorbereitungsdienst befindet.	Bemerkungen.*)
6	7

*) In Spalte 7 sind insbesondere die Wünsche der Kandidaten bezüglich der Wahl der Prüfungsorte und die Gutachten der Kreisregierungen einzutragen.

Anlage D.

K. Regierung von ....

Verzeichnis

der

Kandidaten, welche zu der in . . . . abzuhaltenden zweiten Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst im Jahre 18 . . zugelassen wurden.

(Geordnet nach der Folge der Anmeldung.)

Laufende Nummer	Der Kandidaten a. Vor- und Zuname, b. Geburtszeit u. -Ort, Heimat, c. Konfession, d. Militärverhältnis	Des Vaters Name, Stand und Wohnort	Ort u. Zeit der I. Prüfung	Ort und bei Gerichten

Zeit des Vorbereitungsdienstes		Bemerkungen*)
bei Verwaltungs-behörden.	in der Rechts-anwaltschaft	

*) In der Rubrik „Bemerkungen" ist insbesondere anzugeben, ob der Kandidat unbedingt, bedingt (§ 59 Abs. 2 u. 3 der Ausführungsvorschriften) oder mit Ministerialgenehmigung zugelassen wurde; ob er sich der Prüfung zum zweitenmale unterzieht u. dgl.

Anlage E.

Zweite Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst im Jahre 18 . .

Beschlüsse

der Zensurkommmission bei de . . K. . . . .
. . . .
über die bezüglich der . . . .
. . . .
. . . .
gelieferten Arbeiten der Prüfungskandidaten.

Namen der Kandidaten	Votum des Referenten K. . . . . mit kurzer Begründung	Votum des Korreferenten*) K.	Votum des Vorsitzenden	Beschluß	
				Note	Neben-Note
1	2	3	4	5	6

*) Das Votum des Korreferenten ist nur dann kurz zu begründen, wenn dem Votum oder der Begründung des Referenten nicht beigepflichtet wird.

Anlage F.

Tabellarische Übersicht

der von der Zensurkommission bei de K. . . . .
den Kandidaten bei der zweiten Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst im Jahre 18 . . bezüglich ihrer Bearbeitungen der . . . . . Probeaufgabe aus . . .
. . . .
erteilten Noten.

Namen der Kandidaten	Note	Nebennote	Bemerkungen

I. Kandidaten der Prüfung bei der K. Regierung in

....

Anlage G.

Gebühren-
marke.

Prüfungs-Zeugnis.

Im Auftrage der K. Staatsministerien der Justiz und des Innern wird Ihnen eröffnet, daß Sie auf Grund der im Dezember . . . . abgelegten zweiten Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst mit nachstehenden Noten gewürdigt wurden:

Hauptnote für das Justiz-Fach	Hauptnote für das Verwaltungs-Fach	Gesamtnote	Gesamtnebennote über Stil und Darstellungsgabe
$II^{6}/_{10}$ d. i. II	$II^{7}/_{10}$ d. i. III	$II^{13}/_{20}$ d. i. II	II

und daß Sie unter den 216 Prüfungskandidaten des Königreichs den 140. Platz erlangt haben.

Die Beilagen des Gesuches um Zulassung zur Prüfung folgen zurück.

Eine Zusammenstellung der erhaltenen Einzelnoten liegt an.

. . . . den . . ten . . . .

K. Regierung von . . . .

(Unterschrift.)

(Siegel.)

An

den geprüften Rechtspraktikanten

Herrn . . . .

in

. . . .

Zu Anlage G.

Zusammenstellung

der von dem Rechtspraktikanten .... auf grund der im Dezember ....
abgelegten zweiten Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst erlangten Einzelnoten.

Note aus der ersten Abteilung (Justiz)										Noten aus der zweiten Abteilung (Verwaltung)									
Landeszivilrecht	Reichs-Zivilrecht und Reichs-Zivilprozeßrecht				Strafrecht und Strafprozeßrecht			Praktischer Fall		Staatsrecht		Kirchenrecht		Polizeirecht	Volkswirtschaftslehre	Staatsfinanzwirtschaft		Praktischer Fall	
einzige Aufgabe	erste Aufgabe	zweite Aufgabe	dritte Aufgabe	vierte Aufgabe	erste Aufgabe	zweite Aufgabe	dritte Aufgabe	Doppelnote		erste Aufgabe	zweite Aufgabe	Aufgabe a. d. kath. Kirchenrecht	Aufgabe a. d. protest. Kirchenrecht	einzige Aufgabe	einzige Aufgabe	erste Aufgabe	zweite Aufgabe	Doppelnote	
III	II	III	III	III	III	II	III	II	II	II	II	III	III	II	II	III	IV	III	III

Register.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

Die Vorschriften über die Vorbereitung und die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst in Bayern Textausgabe mit Einleitung und Anmerkungen

München 1893